

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 2 (1952)
Heft: 2

Artikel: Die Entstehung der Eidgenossenschaft : der Stand der heutigen Anschauungen
Autor: Meyer, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-77822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ENTSTEHUNG DER EIDGENOSSENSCHAFT

DER STAND DER HEUTIGEN ANSCHAUUNGEN

VON BRUNO MEYER

Der Mangel an Überschaubarkeit ist das wichtigste Merkmal der heutigen Meinungen über die Entstehung der Eidgenossenschaft. Wie so oft, fällt es den Gelehrten leichter zu sagen, was sie nicht glauben, als was sie für richtig halten. Dazu kommt aber, daß die Verschiedenheiten der Ansichten auf diesem Forschungsgebiete außerordentlich groß sind und daß die Literatur über dieses Zentralthema schweizerischer Geschichtswissenschaft kaum mehr zu bewältigen ist. Die natürliche Folge dieses Zustandes bildet es, daß sich auch die Darstellungen der Schweizergeschichte oft einfach einer bestimmten Lehrmeinung anschließen, weil das Durcharbeiten dieses Stoffes zu große zeitliche Anforderungen stellen würde.

Das Bedürfnis nach einer Klärung kann aber begreiflicherweise nicht durch eine kurze Übersicht über den Stand der heutigen Anschauungen befriedigt werden. Hierzu bedarf es der wissenschaftlichen Diskussion während mehrerer Jahre. Die Aufgabe der folgenden Darlegungen kann es daher nur sein, an einzelnen wichtigen Punkten das jeweilige Problem deutlich zu umreißen, um so den im Gange befindlichen geistigen Prozeß zu beschleunigen. Trotzdem es sich somit nicht um ein geschlossenes Ganzes handeln kann, wird die Wahl und Anordnung der Einzelfragen dennoch ein gewisses Gesamtbild ergeben und die kurzen Darstellungen am Schlusse wollen zeigen, wie diese in einen Geschichtsablauf eingliedert werden müssen.

Voraussetzung für eine sichere Beurteilung der Situation ist, sich diese einmal von der Seite der Wissenschaft aus zu betrachten. Es gilt, sich Rechenschaft darüber abzulegen, wo diese in ihrer eigenen Entwicklung gegenwärtig steht.

Die wissenschaftliche Erforschung der Entstehung der Eidgenossenschaft beginnt mit dem im Jahre 1835 erschienenen Bändchen «Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde» von Joseph Eutych Kopp¹. Wohl war der Zweifel an der Existenz Wilhelm Tells bereits im 18. Jahrhundert erwacht, doch hatte er das überlieferte Geschichtsbild nicht zu ändern vermocht². Erst mit Kopp fängt das Bemühen an, rein aus der zeitgenössischen, echten Quellen zu ergründen, wie es einst gewesen war, als die führenden Männer der Waldstätte ihre ersten Bünde schlossen. Das Kennzeichen der ersten Periode der neuen Geschichtswissenschaft, die ungefähr um die Mitte der sechziger Jahre endet, ist denn auch die Quellenveröffentlichung³. Ein sprechendes Bild

¹ J. E. KOPP, *Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde*, Lucern 1835. Dieses Bändchen ist trotz seinen guten Textabdrucken heute nur noch von historiographischer Bedeutung. Sein Hauptwerk, J. E. KOPP, *Geschichte der eidgenössischen Bünde*, Leipzig, Berlin, Lucern, Basel 1845—1882, ist dagegen noch heute für gewisse Teile der älteren eidgenössischen Geschichte und der Reichsgeschichte unentbehrlich. Zu KOPPS Haltung gegenüber der Überlieferung über die Befreiung der Waldstätte s. *Zur Tell-Sage*, Geschichtsblätter aus der Schweiz 2 (1856), S. 323—364. Über die interessante Persönlichkeit Kopps vgl. ALOIS LÜTOLF, *Joseph Eutych Kopp*, Lucern 1868.

² Über die damalige Literatur s. am besten die Zusammenstellung bei H. BARTH, *Bibliographie der Schweizer Geschichte* I (Basel 1914), Nr. 587ff. Zur Beurteilung Tells im 18. Jahrhundert s. zuletzt R. LABHARDT, *Wilhelm Tell als Patriot und Revolutionär 1700—1800*, Basel 1947.

³ Zur Entwicklung der Anschauungen über die Entstehung der Eidgenossenschaft vgl. H. G. WIRZ, *Das Weiße Buch im Spiegel der Forschung*, in *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft III/1*, Aarau 1947, S. XIff. und J. DIERAUER, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft* I, 4. Aufl., S. 122 ff. Eine Übersicht über die damalige Geschichtschreibung bietet R. FELLER in *Die schweizerische Geschichtschreibung im 19. Jahrhundert*, Zürich 1938, S. 85ff. und im *Festbericht über die Jahrhundertfeier der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz*, Bern 1941, S. 46ff. Seinen Biographien wäre noch diejenige Theodor von Mohrs beizufügen (vgl. CHRISTIAN SCHMID, *Theodor von Mohr und die bünd-*

dieser Zeit bieten uns heute noch die damaligen historischen Zeitschriften, wie beispielsweise der Geschichtsfreund, mit ihrer starken Editionstätigkeit. Durch diese Quellenerschließung hat die erste Generation von Geschichtsforschern der Wissenschaft einen Boden gelegt, auf dem wir heute noch aufbauen. Mochten auch die Regesten der Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Torso bleiben, das schweizerische Urkundenregister nicht voll befriedigen, so bleibt dieser Zeit doch das unverlierbare Verdienst, die große Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede eingeleitet zu haben, die bis heute das unentbehrliche Rückgrat der älteren und neueren Schweizergeschichte bildet⁴. Bei der Quellenveröffentlichung blieben aber die führenden Köpfe nicht stehen. Noch nach hundert Jahren sind Joseph Eutyck Kopps «Geschichte der eidgenössischen Bünde» und Philipp Anton von Segessers «Rechts- und Staatsgeschichte der Stadt und Republik Luzern» für jeden Historiker der Inneren Orte unentbehrlich⁵.

Das Merkmal der nächsten Periode der schweizerischen Geschichtswissenschaft ist die kritische Verarbeitung des Stoffes und der Wille zur zusammenfassenden Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse⁶. Für die Geschichte der Entstehung der Eidgenossen-

nerische Geschichtsforschung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in 80. Jahresbericht der Hist.-Antiqu. Gesellschaft Graubünden, Chur 1951). Die Abgrenzung einer Periode hat immer etwas willkürliches an sich, da Persönlichkeiten und Unternehmungen ebenso sehr verbinden wie trennen. Was zu einer Grenzziehung um die Mitte der sechziger Jahre berechtigt, ist, daß zu dieser Zeit die jüngere Generation der Historiker in die Führung eintritt, die in Deutschland, insbesondere bei Georg Waitz, Geschichtswissenschaft studiert hatte.

⁴ *Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2 Bde., Chur 1851—1854; B. HIDBER, *Schweizerisches Urkundenregister*, 2 Bde., Bern 1863 u. 1877; *Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede*, (Bd I), Lucern 1839; *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, 8 z. T. Mehrfachbände, 1856—1886.

⁵ Zu KOPP s. Anm. 1. A. PH. V. SEGESSER, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, 4 Bde., Lucern 1851—1858.

⁶ Vgl. auch bei diesem Zeitabschnitt für die Entstehungsgeschichte H. G. WIRZ, *QW. III/1*, S. XVIIIff. und allgemein R. FELLER, *Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert*, S. 101ff. u. bes. 145ff. Das größte Werk dieser Periode ist unzweifelhaft JOHANNES DIERAUER, *Geschichte der Schwei-*

schaft ist die große Leistung dieses Zeitabschnittes Wilhelm Oechslis Festschrift des Jahres 1891 über die «Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft»⁷. Sie bedeutet zugleich den endgültigen Sieg der geschichtswissenschaftlichen Anschauungen über die volkstümlichen Vorstellungen, die auf der Geschichtschreibung der älteren Gelehrten und letztlich auf der Befreiungstradition der Chronisten beruhten. Hatten die Historiker der ersten Generation alle wichtigen Quellen veröffentlicht und die letzte große Entdeckung im Jahre 1856 mit der Erzählung im Weißen Buche von Sarnen gemacht⁸, haben die der zweiten Epoche die vollständige Quellenpublikation erreicht. Wilhelm Oechslis «Anfänge» enthalten neben einer vorzüglichen Darstellung bereits schon eine systematische Regestensammlung, die auch heute noch als umfassend bezeichnet werden kann.

Der dritten Periode, die vor dem ersten Weltkrieg begann, blieb keine Entdeckung neuer schriftlicher Quellen vorbehalten. Kennzeichnend ist für sie die Ausweitung des Blicks, indem Robert Durrer die archäologischen Ergebnisse zubrachte und Karl Meyer mit einer neuen Einstellung an die chronikale Überlieferung heranging⁹. Zusammen mit der geistigen Erschütterung durch den ersten

zerischen *Eidgenossenschaft*, 5 Bde., Gotha 1887—1917 mit einzelnen Bänden bis 4. Aufl. Für jede wissenschaftliche Forschung bedeutet dieses Werk heute noch eine unentbehrliche Grundlage, und es ist höchst bedauerlich, daß trotz den vielen Schweizergeschichten noch keine Arbeit erschien, die Dierauer zu ersetzen vermochte.

⁷ W. OECHSLI, *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 1891. Oechslis Absicht war, das schon neu herausgearbeitete Bild der Entstehung der Eidgenossenschaft durch die Darstellung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zu vertiefen und durch die Beigabe aller zeitgenössischen Zeugnisse in einem ausführlichen Regestenteil die Anhänger der volkstümlichen Anschauungen zu überzeugen. Beides ist ihm voll und ganz gelungen.

⁸ Vgl. dazu jetzt die auf neuen Quellen beruhende Darstellung von H. G. WIRZ, *QW. III/1*, S. XIV/XV.

⁹ S. dazu H. G. WIRZ, *QW. III/1*, S. XXXIff. und die frühere Zusammenfassung von HANS NABHOLZ, *Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, in *Papsttum und Kaisertum, Festschrift für Paul Kehr*, 1925, und desselben Verfassers, *Les origines de la Confédération Suisse d'après de travaux récents*, in *Etrennes Genevoises* 1929.

Weltkrieg führte das dazu, daß die im 19. Jahrhundert herangebildeten, beinahe als klassisch zu bezeichnenden Ansichten über die Entstehungsgeschichte allzu rasch verlassen wurden. Die neuen Thesen überwinden aus diesem Grunde die alten nicht und konnten sich darum auch nicht voll durchsetzen. Dem lebhaften Willen, aus dem Widerstreit der Meinungen herauszukommen, blieb bis heute der volle Erfolg versagt, doch verdankt ihm das «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» sein Dasein. Eine neue systematische Sammlung aller Quellen sollte die weitere Bearbeitung erleichtern und durch die Bindung der Anschauungen an die alten Texte hoffte man, deren allzugroßes Auseinanderklaffen zu verhindern¹⁰.

Schon am Ende des letzten Jahrhunderts war somit die Sammlung schriftlicher Zeugnisse abgeschlossen. Der stille Wunsch vieler Eidgenossen, neue redende Spuren der Männer der Befreiungserzählung zu finden, wird kaum je in Erfüllung gehen. Der Zufall mag vielleicht noch irgend ein Dokument an den Tag bringen, das der Entdecker in seiner begreiflichen Freude weit überschätzt, doch das Ergebnis einer Überprüfung dürfte ebenso sicher sein, daß unser bisheriges Wissen vermehrt, jedoch nicht irgendwie grundlegend verändert wird¹¹. Neues hervorzuholen vermag aller-

¹⁰ Der ursprüngliche Plan des Quellenwerkes zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1925/27 sah eine Art von erweiterter Quellensammlung im Sinne von Wilhelm Oechsli's Regesten (*Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft*) vor. Mit dem Fortschreiten der Bearbeitung zeigte es sich jedoch, daß der Wissenschaft nur durch vollständige Ausgaben der wichtigsten Quellen gedient ist. Da finanzielle Gründe zu einer gewissen Beschränkung zwangen, ist das ursprüngliche Programm im ganzen erhalten geblieben, jedoch im einzelnen stark verändert worden. Die Vorrede eines der nächsten Bände des Werkes wird hierüber näheren Aufschluß geben. Nachdem alle Gründer des Werkes bis auf Hans Nabholz gestorben sind, ist in jüngster Zeit eine gewisse Unsicherheit in bezug auf die Stellung Karl Meyers zum Quellenwerke entstanden. Es ergibt sich aus den Briefen von Traugott Schieß deutlich, daß die neuen Thesen Karl Meyers von 1924 den Anstoß zum Unternehmen gaben, daß dieses aber gerade von den Persönlichkeiten geschaffen wurde, die dessen neuen Ansichten ablehnend gegenüberstanden.

¹¹ Ein ausgezeichnetes Beispiel dafür ist der Fund des Jahrbuchblattes auf der Innenseite des Deckels des Weißen Buches von Sarnen durch

dings noch der Spaten, sofern man in den Fußstapfen Durrers weitergeht und vor allem einmal im Gebiet von Schwyz nachforscht. Grabungen können uns nicht allein unmittelbare Zeugnisse des Burgenbruchs erschließen, sondern deren Ergebnisse ermöglichen auch, schriftliche Quellen noch stärker auszuwerten. Ein mahnendes Beispiel ist hier der Wandel der Ansichten über die Lage des «hus ze Stannes», bis Durrer zuletzt die Loppburg fand¹². Der Boden von Schwyz, das Gebiet, wo der Befreiungsvorgang am heftigsten sich vollzog, birgt wohl noch die größten Überraschungen, die in der ganzen Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft zu erwarten sind¹³.

Auch bei den schriftlichen Quellen sind noch neue Erkenntnisse zu gewinnen, nicht durch neue Funde, aber durch eine vertiefte Erforschung. Bei einer Urkunde kann man beispielsweise mit normaler historischer Ausbildung nur die Lebensdaten der genannten Personen und den Hauptsachinhalt verwerten. Sofern man aber mit rechtsgeschichtlich-hilfswissenschaftlicher Methode an sie herantritt und Form und Inhalt untersucht, ist das Ergebnis natürlicherweise bedeutend größer. Da jede Urkunde die schriftliche Niederlegung eines Rechtsgeschäftes ist, vermag die genaue Prüfung

Caspar Diethelm. Vgl. dazu CASPAR DIETHELM und BRUNO MEYER in Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 19 (1939), S. 261—276 u. 422—425, sowie 22 (1942), S. 270—274. Eine wesentliche Bereicherung unseres Wissens verdanken wir dagegen den neu erschlossenen Urkunden von 1203 (vgl. Anm. 30) und vom 5. Januar 1252 (vgl. Anm. 32) über die Verhältnisse in Ursern.

¹² Vgl. R. DURRER, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden*, 1928, S. 449ff. u. 1001, sowie B. MEYER, *Studien zum habsburgischen Hausrecht III*, in Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 27 (1947), S. 46, Anm. 2.

¹³ Außer der Feststellung der neben dem noch bestehenden Archivturm vorhanden gewesenen Türme zu Schwyz und Ibach (s. L. BIRCHLER, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz II*, Basel 1930, S. 754) und des Steinhauses der Stauffacher in Steinen (s. H. G. WIRZ, *QW. III/1*, S. 12, 14, 16 Anm.) ist vor allem eine Untersuchung der Gegend «auf Burg» auf der Felsrippe zwischen Seewen und Steinen notwendig. Während die Türme in Schwyz und Ibach Sitze einheimischer Geschlechter gewesen sein dürften, entsprechend denen beispielsweise von Bürglen, Schattdorf und Silenen in Uri, spricht die Lage dieser Burgstelle sowie deren völlige Zerstörung für eine wichtige, politisch bedeutungsvolle Befestigungsanlage.

des Rechtsinhaltes den Willen der Parteien oder das Urteil des Gerichtes zu erkennen und oft noch viele Begleitumstände des damaligen Vorganges aufzuhellen. Die Hilfswissenschaften ihrerseits erklären, wer den Text geschrieben hat und sehr oft auch, wie er verfaßt worden ist. Genau gleich steht es auch mit den Einkünfterödeln. Auch hier wird die allererste Ausbeute nur die Namen der Personen und die einzelnen Güter herausgreifen. Die Wirtschaftsgeschichte ihrerseits vermag jedoch den Rodel als Hilfsmittel wirtschaftlicher Verwaltung und als Zeugnis wirtschaftlicher Zustände zu deuten, während die hilfswissenschaftliche Untersuchung die genauere Datierung, die Entstehung auf Grund von Vorlagen oder Aufnahmen an Ort und Stelle, sowie die Dauer und Art der Verwendung des Stückes erklärt. Auch die Jahrzeitbücher sind schwer auswertbare Quellen, die kirchengeschichtliche und hilfswissenschaftliche Ausbildung verlangen. Wie leicht irrt man sonst, indem man eine Person mit einer anderen gleichen Namens identifiziert, die zwei-, dreihundert Jahre früher oder später gelebt hat! Bei den alten Chroniken besteht genau der gleiche Unterschied. Wo das rein historische Interesse den Benutzer leitet, sieht er in ihnen nur mehr oder weniger ausführliche Berichte über vergangene Ereignisse. Die hilfswissenschaftliche Untersuchung jedoch geht darauf aus, den Autor, die Zeit der Abfassung, die Abhängigkeit von früheren Geschichtschreibern und die Güte der Überlieferung abzuklären. Die Historiographie baut sodann auf diesen Elementen auf und zeigt uns die Tradition, in der der Chronist aufwuchs, seine persönlichen Fähigkeiten und die geistige Welt, in der er lebte, als er schrieb.

Die Prüfung, wie weit wir heute mit einer derart vertieften Quellenforschung gekommen sind, ergibt ungefähr folgendes Bild. Bei den Urkunden sind die wichtigsten bereits rechtsgeschichtlich-hilfswissenschaftlich bearbeitet. Die systematische Behandlung des ganzen Stoffgebietes wurde dagegen noch nicht angefangen, doch ist immerhin mit der allgemeinen photographischen Aufnahme der Urkunden begonnen worden. Das nicht sehr große, aber wenig geschlossene Stoffgebiet, das für die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft in Betracht fällt, wird sicherlich sehr früh an die Reihe kommen. Bis die Forschung so weit ist, dürfte aber gut ein

halbes, je nach den Zeitläufen ein ganzes Jahrhundert vergehen¹⁴. Es war aus diesem Grunde seinerzeit ein durchaus richtiger Entschluß, die Urkundenabteilung des «Quellenwerkes zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» ohne eine allgemeine hilfs-wissenschaftliche Durcharbeitung herauszugeben, denn bis diese gemacht ist, wird voraussichtlich die gewöhnliche Lebensdauer einer Edition erreicht sein. Ähnlich wie mit den Urkunden steht es mit den Urbaren und Rödeln, wo die wirtschaftsgeschichtlich-hilfswissenschaftliche Untersuchung ebenfalls angefangen, aber zur Hauptsache noch durchzuführen ist. Auch diese liegen heute in einer neuen Ausgabe im Rahmen des Quellenwerkes vor, so daß für die Arbeit der nächsten Generation ein gutes Fundament geschaffen worden ist. Weniger weit ist die Arbeit an den Chroniken und Dichtungen. Hier hat erst das Weiße Buch von Sarnen eine Neuauflage erfahren, und in wenigen Monaten werden das Tellenlied und das Tellenspiel ebenfalls erscheinen. Neben der Neuauflage der späteren innerschweizerischen Chroniken sind für die Zukunft noch zwei ganz wichtige Aufgaben gestellt. Die eine ist die vollständige Ausgabe der Capella Heremitana des Einsiedler Schulmeisters Radegg, die erstmals mitsamt den Versen nichthistorischen Inhaltes und dem alten Kommentar der Wissenschaft zugänglich gemacht werden soll. Sie ist eine unschätzbare Quelle,

¹⁴ Vgl. dazu H. STEINACKER, *Zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, in Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 15 (1935), S. 391ff. Steinacker ist der Meinung, daß man mit dem Urkundenband I des Quellenwerkes den Grundstock einer paläographisch-diplomatischen Durcharbeitung des schweizerischen Urkundenbestandes hätte legen sollen. Er übersieht aber vollkommen die Schwierigkeiten finanzieller und organisatorischer Natur, die bei unserem Staatsaufbau für die notwendige photographische Aufnahme des ganzen Urkundenbestandes vorhanden sind. Diese können zweifellos überwunden werden, aber das bisher unüberstiegene Hindernis liegt darin, daß wir keine Ausbildungsstätte für diese Methoden der Urkundenbearbeitung haben. Aus diesem Grunde ist die von der Universität Zürich begonnene photographische Aufnahme der älteren Originalurkunden vollkommen unbenutzt geblieben und nicht weitergeführt worden. Im übrigen lehrt das Beispiel des Auslandes, daß die Durchführung der Aufarbeitung solcher Urkundenbestände von Steinacker zu leicht eingeschätzt wurde. Heute kommt noch dazu, daß selbst dort die weitere Ausbildung stark in Frage gestellt ist.

denn in ihr schildert ja ein Zeitgenosse, der selbst nach dem Überfall des Klosters Einsiedeln in Schwyz gefangen war, die Bevölkering dieses Landes unmittelbar vor Morgarten. Gewöhnlich wird dieses Gedicht nur nicht gebührend beachtet, weil es natürlich parteimäßig auf der Seite des Klosters steht und seine Schilderung der Schwyzer so gar nicht mit dem übereinstimmt, was man über die Gründer der Eidgenossenschaft zu hören liebt¹⁵. Die zweite große Aufgabe ist die erste wissenschaftliche Ausgabe der Eidgenössischen Chronik von Aegidius Tschudi. Sein Werk bedeutet nicht nur die Krönung der Darstellungen der Entstehung der Eidgenossenschaft aller alten Chronisten, sondern zugleich auch die erste umfassende Quellensammlung zu diesem Thema¹⁶.

Eine Weiterentwicklung der Wissenschaft ist neben der vertieften Quellenforschung auch durch eine intensivere Verarbeitung

¹⁵ Die *Capella Heremitana* ist im Auszug veröffentlicht von P. GALL MORELL im *Geschichtsfreund* 10 (1854). Das 4. Buch mit der Darstellung des Überfalles ist übersetzt von E. GÖTZINGER im *Neuen Schweizerischen Museum* 3 (1863). Eine Übersetzung von P. FRANZ UHR ist herausgegeben in dem Werke *«Ein Vorspiel zur Morgartenschlacht»* von LEO WIRTH, Aarau 1909. Eine Prosaübersetzung der Schilderung der Schwyzer und des Überfalles befindet sich auch in W. OECHSLI, *Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft*, Regest 529. Die Herausgabe der vollständigen Arbeit Radeggs wird für den Überfall nicht mehr allzu viel Neues bringen, aber sie wird für die Kultur- und Geistesgeschichte der Innerschweiz vollständig unbekanntes Material erschließen und damit mittelbar doch zur Entstehungsgeschichte noch Wesentliches beitragen können.

¹⁶ Über Aegidius Tschudi als Geschichtschreiber s. zuletzt FRIEDA GALLATI, *Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus*, in *Jahrbuch* 49 (1938) des Hist. Vereins des Kantons Glarus, u. dazu H. NABHOLZ, *Aegidius Tschudi in neuer kritischer Beleuchtung*, in *Argovia* 54 (1942). Die glarnerische Perspektive ist jedoch diejenige, die Tschudi am unvoreilhaftesten wiedergibt. Ebenso darf an ihn natürlich nicht der Maßstab eines heutigen Geschichtsforschers angelegt werden, sondern der eines Geschichtschreibers der Renaissancezeit. Eine vollständige wissenschaftliche Ausgabe von Tschudis Eidgenössischer Chronik ist nicht nur eine Notwendigkeit für die Schweizerische Historiographie, sondern auch für die Geschichtsforschung im engeren Sinne des Wortes, weil sehr viele wichtige Dokumente heute nur noch in Tschudis Abschrift erhalten sind. Die in jahrelanger Arbeit entstandenen Auszüge der waldstätischen Teile für das Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft von F. Gallati werden den Grundstock für eine Gesamtausgabe bilden.

des ganzen Stoffes möglich. Was die Studien zur entstehenden Eidgenossenschaft selbst anbetrifft, ist es allerdings schon eine Aufgabe für sich, nur das Erbe der früheren und heutigen Historiker anzutreten. Die Literatur, die es zu diesem Thema gibt, füllt eine ganze kleine Bibliothek, und es ist außerordentlich schwer zu scheiden, was wesentlich und noch heute gültig ist, und was bedenkenlos beiseite gelegt werden darf. Ohne Anleitung und Führung wird dieser große Bücherschatz zum reinen Irrgarten, aus dem kein Ausweg zu finden ist¹⁷. Die Aufgabe ist darum auch so besonders schwer, weil die Zeit in keiner Weise als ein Gradmesser der Vergänglichkeit bezeichnet werden kann. Noch heute sind beispielsweise hundertjährige Arbeiten unentbehrlich, während Werke, die noch keine zwanzig Jahre zurückliegen, vollständig übergangen werden können. Selbst bei jahrelanger Beschäftigung mit dem Stoffe geschieht es, daß man irgend eine Idee für neu hält, bis man sie in einem älteren Werke bereits vorfindet¹⁸.

Es ergibt sich bei dieser Lage von selbst, daß es nicht jedermann möglich ist, einen wirklichen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft zu leisten. Aus vielen Büchern ein neues zu schreiben, bedeutet ja nur dann einen tatsächlichen

¹⁷ Um niemanden zu kränken, möchte ich hier keine Beispiele anführen. Nur weil es sich um ein Kernthema der Entstehungsgeschichte handelt, muß erwähnt werden, daß die Arbeit von JÜRGEN SCHULER, *Bedeutung und Tragweite der strafrechtlichen Bestimmungen in den ältesten schweizerischen Bundesbriefen 1291—1332*, Diss. Zürich 1947, trotz großem Fleiß mißlungen ist. An Literatur kennt er die wichtigsten Bücher, wie R. HIS, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters* I (1920) u. II (1935), R. HIS, *Deutsches Strafrecht bis zur Karolina*, München 1928, H. HIRSCH, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, Prag 1922, nicht. An Quellen zieht er Kapitularien, Volksrechte, Gottesfrieden und Stadtrechte aus ganz Europa heran, doch sind ihm von den gleichzeitigen Bünden im Gebiet der Schweiz nur ganz wenige bekannt und diese nicht voll ausgewertet. Daß zur Erklärung des Lateins des Bundesbriefes von 1291 Tacitus und Cicero angerufen werden, sei nur nebenbei erwähnt.

¹⁸ Dieser bereits weit über das Maß anderer Stoffgebiete entwickelte Stand der Wissenschaft auf diesem Forschungsgebiet bringt es mit sich, daß der Mitteilung der bisherigen Arbeit eine sehr große Bedeutung zukommt. Leider fehlt auf dem Gebiet der Geschichte in der Schweiz noch jene Institution, die hier für die Wahrung der Kontinuität sorgt.

Gewinn, wenn wenigstens die bisherige Literatur kritisch gesichtet und bewertet wird. Normalerweise ist jedoch das Ende solcher Bestrebungen die Verfechtung einer bestimmten These, für die die herangezogenen Bücher die Wahrheit verbürgen sollen. Oft werden auch ohne Bedenken Aussagen alter Chronisten für die Unterstützung eigener Behauptungen in Anspruch genommen, ohne daß beachtet wird, welche großen Anforderungen eine historische Forschungsarbeit stellt, wenn sie mit historiographischen Studien verknüpft ist¹⁹.

Zu wenig bekannt aber ist, daß es noch Tätigkeitsfelder gibt, auf denen jeder Historiker seinen Beitrag zur Erkenntnis der Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft leisten kann. Die größten Fortschritte sind in den letzten Jahrzehnten dadurch gemacht worden, daß sich die Kenntnis der Umwelt der werdenden Eidgenossenschaft stark erweiterte. Die ersten Bünde haben sich ja nicht in einem abgeschlossenen Raume entwickelt, sondern sind in ihrer Zeit und ihrer Umgebung gewachsen. Wer irgend ein Kloster, eine Stadt, politische und wirtschaftliche Vorgänge oder geistige Strömungen des 13. und 14. Jahrhunderts erforscht, trägt seinen Teil zur Erhellung der Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft bei.

Eine zweite große Forschungsaufgabe liegt in der Erschließung der nachfolgenden Epoche, die man die Jugendzeit der Eidgenossenschaft benennen könnte. Es ist auffallend, wie wenig Arbeiten sich mit der Schweizergeschichte von 1315 bis 1415 befassen. Fast scheint es, als ob die Gründungszeit alle Historiker geblendet hätte, so daß sie das ebenso interessante folgende Jahrhundert nicht mehr sahen. Es wäre dringend zu wünschen, daß diesem Übelstande abgeholfen würde, sei es mit kleineren oder mit größeren Untersuchungen. Jeder, der diesen Zeitabschnitt aufhellt, leistet damit auch einen Beitrag an die Erforschung der Entstehung der Eidgenossenschaft, denn vieles, was sich in der zweiten Hälfte des drei-

¹⁹ Die Normalfehler solcher Arbeiten sind, daß die zum «Beweis» der eigenen Anschauungen herangezogenen Literatur- oder Quellenzitate falsch ausgelegt sind, weil ihr natürlicher Zusammenhang nicht beachtet wird, und daß bei alten wie neueren Geschichtschreibern deren subjektives oder traditionell gebundenes Urteil als historische Tatsache angesehen wird.

zehnten Jahrhunderts vollzog, wird uns erst aus der Entwicklung des vierzehnten ganz verständlich.

Eine große psychologische und methodische Schwierigkeit besteht allerdings bei allen diesen Arbeiten. Es ist notwendig, daß man auch Habsburg-Österreich und dem ganzen Adel ein gleiches historisches Recht zubilligt, wie den alten Eidgenossen. Nichts liegt dem Schweizer näher, als daß er innerlich zu stark auf der einen Seite steht und die damaligen Verhältnisse nicht in ihren wahren Proportionen sieht. Dieser Fehler wird normalerweise noch dadurch verstärkt, daß die Entwicklung nur von der späteren Schweizergeschichte aus betrachtet wird. Selbst beim besten Willen zur Objektivität im einzelnen kann durch diese zielbedingte Darstellung eine Verfälschung eintreten. Am deutlichsten ist das an der Territorialbildung im Gebiete der heutigen Schweiz erkennbar, die noch heute zumeist einfach vom stetigen Wachsen der Eidgenossenschaft ausgeht und deren Darstellung an Zustände des Früh- und Hochmittelalters anknüpft. Ohne die starke und in gewissen Gebieten langdauernde, aber schließlich gescheiterte habsburgische Landesherrschaft mit zu betrachten, ist eine richtige Territorialgeschichte aber gar nicht möglich.

Nach diesem kurzen Blick auf die handwerkliche Seite gilt unser Augenmerk nun der Sache selbst. Den Anfang bildet naturgemäß die Frühgeschichte der Waldstätte, die im letzten halben Jahrhundert sehr große Fortschritte gemacht hat. Mit der Ausgrabung der römischen Villa in Alpnach wurde erstmals römische Besiedelung im innerschweizerischen Raume nachgewiesen²⁰. Für die Zeit der alemannischen Landnahme hat sich die Orts- und Flurnamenforschung zu einer unschätzbaren Hilfe entwickelt, in-

²⁰ Vgl. P. E. SCHERRER, *Die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Altertümer der Urschweiz*, in Mitt. d. Antiquar. Gesellschaft Zürich XXVII/4 (1916), und zur Ergänzung für die späteren römischen Funde W. AMREIN, *Urgeschichte des Vierwaldstätter Sees und der Innerschweiz*, Aarau 1939, sowie zusammenfassend F. STÄHELIN, *Die Schweiz in Römischer Zeit*, 3. Aufl. Basel 1948, S. 391, 414, 417 u. Reg.

dem sie durch die Beobachtung der Umformung romanischer Namen durch die Alemannen gewisse zeitliche Anhaltspunkte für deren Vordringen zu geben vermag²¹. Für die folgenden Jahrhunderte ist die Patrozinienkunde unentbehrlich geworden, doch sind deren Ergebnisse noch gering, weil die notwendige Ergänzung durch eine Untersuchung der Entwicklung der kirchlichen Organisation der Urschweiz bisher fehlt²². Immer noch nicht vorhanden ist auch eine völlig befriedigende Erklärung der ältesten Urkunden des Vierwaldstätterseeraumes, die nur abschriftlich und umgearbeitet im sogenannten Luzerner Rodel erhalten geblieben sind²³. Dringend notwendig ist aber vor allem eine neue Zusammen-

²¹ Das heutige lebhaft gewordene Interesse an den Flur- und Ortsnamen geht vor allem zurück auf die Arbeiten von J. Hubschmied und W. Bruckner. Der erste erschloß durch seine etymologischen Studien versunkenes Sprachgut vergangener Zeiten, des zweiten Bedeutung liegt hier vor allem auf der sprachgeschichtlichen Auswertung der Namenformen. Vgl. W. BRUCKNER, *Die Bedeutung der Ortsnamen für die Erkenntnis alter Sprach- und Siedelungsgrenzen in der Westschweiz*, in *Vox Romanica* 1 (1936), S. 235—263; J. U. HUBSCHMIED, *Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen*, in *Vox Romanica* 3 (1938), S. 48—155; J. JUD, *Zur Geschichte der romanischen Reliktörter in den Alpenmundarten der deutschen Schweiz*, in *Vox Romanica* 8 (1945/46), S. 34—109; W. BRUCKNER, *Schweizerische Ortsnamenkunde*, Basel 1945, und F. STÄHELIN, *Schweiz in Römischer Zeit*, S. 414/15. Ein gesammelter und bearbeiteter Flurnamenschatz liegt für Obwalden vor in der Arbeit P. HUGO MÜLLER, *Obwaldner Flurnamen*, in den Jahresberichten der kantonalen Lehranstalt Sarnen I (1939), II (1943), III (1946). Auch wenn sich einige seiner Thesen nicht werden halten lassen, bedeutet doch seine große Arbeit einen starken Fortschritt, bei dem man höchstens bedauert, daß nicht gleich auch noch die heutige Aussprache phonetisch aufgenommen worden ist. Für das Gebiet von Glarus, das für die Beurteilung der Inner- schweiz unentbehrlich ist, vgl. F. ZOPFI, *Die Namen der glarnerischen Gemeinden*, in *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus* 50 (1941), S. 7—103. P. H. MÜLLER hat neuestens die Obwaldner Flur- und Familiennamen systematisch dargestellt in seinem *Obwaldner Namenbuch*, Sarnen, 1952.

²² C. HECKER, *Die Kirchenpatrozinien der Archidiakonates Aargau im Mittelalter*, Freiburg 1946. Die neueste Arbeit über die ältere Kirchengeschichte ist die Studie von P. THEOPHIL GRAF, *Zur Einführung des Christentums in Nidwalden*, in *Beitr. z. Gesch. Nidwaldens* 19 (1949), S. 5—18.

²³ Vgl. R. DURRER, *Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gott- hardweges*, in *Geschichtsfreund* 84 (1929), S. 1—72; P. KLÄUI, *Die Anfänge*

fassung der bisherigen Ergebnisse auf den verschiedenen Gebieten, denn ein solches neues Bild der Waldstätte bis zum Jahre 1200 würde für alle weitere Forschung von allergrößtem Nutzen sein und ihr neuen Anstoß geben.

Aus dem ganzen Problemkreis, der mit der Vorgeschichte der eidgenössischen Bünde zusammenhängt, sei hier nur die Frage der Eröffnung des Gotthardpasses herausgegriffen. Seit Jahrzehnten stehen sich zwei Meinungen gegenüber, ohne daß bisher die eine die andere hätte überwinden können. Aloys Schulte, R. Laur-Belart und Ferdinand Güterbock sind die Hauptvertreter der Ansicht, daß die Schöllenen für den Handelsverkehr erst unmittelbar vor 1231 erschlossen worden sei²⁴. Karl Meyer seinerseits hielt von seiner Dissertation im Jahre 1911 bis zu seiner letzten Arbeit daran fest, daß dieses entscheidende Ereignis schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts eingetreten sei. Er begründete seine These ursprünglich damit, daß die Vogtei über Blenio und Leventina durch Konrad III. und Friedrich I. den Grafen von Lenzburg-Baden übertragen worden sei, die ebenfalls den Nordfuß der Alpen beherrscht hätten²⁵. Nachdem er dann in der Festschrift

des Klosters Luzern und ihre politische Bedeutung, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 25 (1945), S. 1—20.

²⁴ Die wichtigsten Arbeiten dieser These sind: A. SCHULTE, *Geschichte des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien*, Leipzig 1900, S. 169—178; R. LAUR-BELART, *Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses*, Zürich 1924, u. F. GÜTERBOCK, *Wann wurde die Gotthardroute erschlossen?*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939), S. 121—154; F. GÜTERBOCK, *Über die Öffnung der Schöllenen, die Entstehung der Stadt Luzern und den Freiheitsbrief Uris*, in Innerschweiz. Jahrbuch für Heimatkunde 4/5 (1939), S. 116—129.

²⁵ K. MEYER, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.*, Luzern 1911, S. 13ff. u. 168. K. MEYER, *Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft*, in *Geschichtsfreund* 74 (1919), S. 262; neu abgedruckt in K. Meyer, *Aufsätze und Reden*, Zürich 1952, S. 3. Gegen diese These spricht, daß erstens zwischen den ambrosianischen Vogteien und den Waldstätten das bis gegen Mitte des 13. Jahrhunderts ganz zur Reichsvogtei Disentis gehörende Urseren lag, daß zweitens Urseren noch am Anfang des 13. Jahrhunderts auf die Verbindung Wallis-Graubünden ausgerichtet war, daß drittens im 12. Jahrhundert Blenio noch wichtiger ist als die Leventina, und daß viertens die Lenzburger den ganzen Nordfuß der

zum Jubiläum des Luzernerbundes die Gründung der Stadt Luzern auf das Jahr 1178 bestimmte, fand er damit ein neues, äußerst gewichtiges Argument für seine Meinung²⁶. Auch dieses blieb jedoch nicht unwidersprochen, indem Güterbock die Stadtgründung auf 1210—1226 datierte. Unterstützung erhielt Karl Meyers Gotthardthese dagegen vor allem durch P. Iso Müller, der den Zusammenhang mit der Walsereinwanderung in Ursern ganz besonders hervorhob²⁷.

Alpen von Uri bis Schänis in der Hand hatten, so daß die Verbindung Walensee–Lukmanier ausschlaggebend gewesen sein könnte. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Reichsvogtei über Disentis den Lenzburgern zustand. Das würde erklären, warum am Anfang des 13. Jahrhunderts die Sacco als Vögte auftauchen, die auch im Dienste Lenzburgs Blenio verwalteten. Die Vogtei wäre dann, was durchaus möglich ist, von den Lenzburgern über die Kiburger an die Werdenberger gekommen. In diesem Falle hätten die Lenzburger das ganze Gebiet Blenio–Leventina, Disentis–Ursern, Schänis, Glarus und Uri in ihrer Hand gehabt, und von einem Hinweis auf einen Gotthardverkehr könnte auch dann keine Rede sein. (Vgl. hiezu K. MEYER, *Blenio u. Leventina*, S. 168ff.; ISO MÜLLER, *Disentiser Klostergeschichte I*, S. 89ff.; G. HOFER-WILD, *Herrschaft u. Hoheitsrechte der Sax im Misox*, S. 33ff.)

²⁶ K. MEYER, *Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund*, in *Geschichte des Kantons Luzern*, Luzern 1932, S. 191ff., und *Über die Gründung der Stadt Luzern*, in Festgabe zum 75. Geburtstag des Msgr. Dr. E. Wymann II (1946), S. 3—25; Aufsätze und Reden, S. 179—195. F. GÜTERBOCKS Arbeiten s. Anm. 24. Bei der Gründung Luzerns sind die Argumente K. Meyers überzeugender als die Güterbocks, doch überschätzen beide die Verbindung dieser Stadtgründung mit dem Gotthardpaß. Luzern ist sicherlich wie alle die anderen Städte des Mittellandes in erster Linie als Verwaltungszentrum und Wirtschaftsmittelpunkt gegründet worden (wozu K. Meyers Gründungsthese ausgezeichnet paßt) und der Gotthardpaß hatte damit nichts zu tun.

²⁷ ISO MÜLLER, *Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 16 (1936), S. 387ff.; *Disentiser Klostergeschichte I*, S. 121ff.; *Der Paßverkehr über Furka-Oberalp um 1200*, in *Blätter aus der Walliser Geschichte X* (1950), S. 401ff. In seiner jüngsten Arbeit läßt P. Iso Müller die Frage offen, ob Karl Meyers Ansatz richtig sei, oder derjenige H. BÜTTNERS (*Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter*, in *Deutsches Archiv f. Gesch. d. Mittelalters* 6 (1943), S. 511ff.), der die Eröffnung des Gotthards dem letzten Zähringer zuschreibt. Hervorzuheben ist in P. Iso Müllers Studien das Gewicht, das er, in der Nachfolge Schultes, auf die Walsereinwanderung im Urseren-

Die erste Vorarbeit, die für eine unvoreingenommene Betrachtung zu machen ist, besteht aus der Untersuchung der Zeugnisse für den tatsächlichen Paßverkehr und für die Bedeutung des Gotthards in der Kaiserpolitik. Es zeigt sich dabei, daß diese Belege erst nach 1230 einsetzen und sich hier merkwürdig häufen²⁸. Die zweite Vorarbeit gilt der Abklärung der Frage, ob die Gründung der Stadt Luzern und die Übertragung von Blenio und Leventina an die Lenzburger mit der Eröffnung des Passes zusammenhängen müssen. Hier führt die Prüfung zum Entscheid, daß eine Verbindung dieser Geschehnisse bestehen kann, jedoch keineswegs bestehen muß²⁹. Die Lösung bringt eine nähere Betrachtung der Verhältnisse in Ursern. Dieses anfänglich abgeschiedene Alpental gehörte zur Reichsvogtei des Klosters Disentis, und rege Beziehungen dürften im Mittelalter zuerst nur über den Oberalp bestanden haben. Im 12. Jahrhundert hat dann die Einwanderung der Walser die Lage insofern verändert, als jetzt ein starker persönlicher Zusammenhang zwischen dem Wallis, Ursern und dem Bündner Oberland geschaffen wurde³⁰. Es ist möglich, dass diese veränderten

tale legt. Mit der Untersuchung dieser Tatsache hat er einen fundamentalen Beitrag zur ganzen Diskussion um den Gotthardpaß geleistet, der in seiner Bedeutung noch nicht voll anerkannt ist.

²⁸ Die ersten direkten Zeugnisse über den Verkehr auf der Gotthardroute stammen aus den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts (QW. I/1, Nr. 353 u. 381). Mit diesen stimmt zeitlich der erste Akt des Interesses der Staufer für die Waldstätte zusammen, indem Uri 1231 in die unmittelbare Verwaltung des Reiches genommen wurde (QW. I/1, Nr. 325). Im Jahre 1230 wurde auch die St. Gotthardkirche auf dem Paß eingeweiht, die diesem den Namen verlieh (QW I/1, Nr. 316). 1237 gaben sich die Leute von Osco im Livinental Statuten, in denen dem Saumrecht eine große Bedeutung zugemessen wurde (QW I/1, Nr. 382). Alles das zeigt, daß der Gotthardpaß in diesen Jahren zu einem guten und wichtigen Alpenübergang wurde. Eine Wirkung des neuen Paßverkehrs könnte es allenfalls auch sein, daß bei der habsburgischen Hausteilung von 1232/39 daran gedacht wurde, am Vierwaldstättersee eines der Zentren der Habsburgerfamilie neu zu errichten (B. MEYER, *Studien zum habsburgischen Hausrecht*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 53, Anm. 21).

²⁹ Vgl. Anm. 25 u. 26.

³⁰ Vgl. die Urkunde von 1203 und den Auszug derjenigen von 1213 bei I. MÜLLER, *Paßverkehr über Furka-Oberalp um 1200*. Neben dem Hinfall des Argumentes der sogenannten Gotthardvogteien der Lenzburger (vgl.

Verhältnisse schon im 12. Jahrhundert zu einem regelmäßigen Paßverkehr Urserental-Lividental geführt haben, ohne daß dieser aber irgend eine Bedeutung erlangte³¹. Es wäre auch denkbar, daß die Walser in Ursern die Umgehung der Schöllenen über den Bätz benutzt hätten, doch fehlen noch alle persönlichen Verbindungen mit Uri, wie sie ein regelmäßiger Verkehr mit sich gebracht haben müßte. Mit dem Jahre 1230 hat sich dieses Bild gewandelt. Vom Tessin bis nach Uri treten in den folgenden Jahren die Zeugnisse eines Paßverkehrs auf, der neben den über Furka und Oberalp tritt und immer stärker wird³².

Anm. 25) und der späten Ablösung der Reichsvogtei Ursern von derjenigen von Disentis (QW.I/1, Nr. 409), sind es die bisher nicht bekannten oder wenig beachteten Urkunden von 1203, 1213 und 1252 (vgl. Anm. 32), die die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eröffnung des Gotthardpasses bringen, da sie gestatten, die Veränderung des Durchgangsverkehres durch das Urserental genau einzugrenzen.

³¹ Hiefür würde die Angabe sprechen, daß der Mailänder Bischof Galдинus (1166—1176) eine Kapelle auf dem Gotthard benediziert hätte. S. E. GRUBER, *Sankt Gotthard, Hospiz und Kult*, in *Geschichtsfreund* 92 (1937), S. 288ff. u. I. MÜLLER, *Paßverkehr über Furka-Oberalp um 1200*, S. 433. Die Weihe der St. Gotthardkirche fand erst 1230 statt. Über die Verhältnisse im Altertum, wo ebenfalls der Verkehr über Furka-Oberalp im Vordergrund steht und einer von Ursern über den Gotthard wahrscheinlich ist, s. F. STÄHELIN, *Schweiz in römischer Zeit*, S. 379.

³² Vgl. Anm. 28. Auch die persönlichen Beziehungen zu Uri lassen sich kurz darauf nachweisen, wie die Urkunde vom 5. Januar 1252 zeigt (Bündner UB, Nr. 881). Über die lokalen Verhältnisse bei der Schöllenschlucht s. R. LAUR-BELART, *Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses*, Zürich 1924; J. ESCHER-BÜRKLI, *Von der alten Gotthardstraße*, Zürich 1935, u. A. KOCHER, *Der alte St. Gotthardweg*, in *Hist. Neujahrsblatt (Uri)* 1949/50 (1951). Die Gründung des Lazariterhauses Seedorf, die angeblich 1197 erfolgt sein soll (s. QW. I/1, Nr. 213), würde aus dieser allgemeinen Quellenlage herausfallen; doch ist zu beachten, daß der Stifter um 1219 noch lebt und daß das erste sichere Zeugnis des Hauses von 1243 stammt (QW. I/1, Nr. 464). Die Schenkung der Kirche Meiringen an den Lazariterorden durch König Heinrich am 18. August 1234 (QW. I/1, Nr. 354) spricht gegen ein längeres Bestehen des Hauses Seedorf und deutet wohl eher darauf hin, daß Arnold von Brienz und die Lazariter die Niederlassung ursprünglich im Haslital in Aussicht nahmen und daß deshalb die Kirche Meiringen zur Ausstattung Seedorfs gehörte. Arnold von Brienz war in Uri und in Hasli begütert (vgl. QW. I/1, Nr. 483). In diesem Falle würde auch die Gründung dieses Laza-

Genau so strittig wie über die Eröffnung des Gotthardpasses sind die Meinungen über die Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz aus den Jahren 1231 und 1240. Leider muß auch hier, zugunsten einer Klärung über den heutigen Hauptstreitpunkt, alles das weggelassen werden, was an sich zum Thema gehört, wie beispielsweise die Frage der Texte der Briefe oder die des Bestehens eines Freiheitsbriefes für Obwalden³³. Am meisten diskutiert wird heute die

riterhauses in die dreißiger Jahre fallen und wäre ein Zeugnis mehr für den plötzlichen Aufschwung des Verkehrs durch Uri. Über die vollständige Umorientierung des Verkehrs über die Alpen im Gotthardmassiv vergleiche die eindrucklichen Darstellungen von ISO MÜLLER, *Wanderung der Walser*, S. 387ff., u. *Disentiser Klostergeschichte I*, S. 121f. Die genauere zeitliche Eingrenzung der Öffnung der Schöllenschlucht ist nicht leicht, denn man kann wohl den Endpunkt mit 1230/31 genau festlegen (Weihe der St. Gotthard-Kirche, Lösung Uris), doch der Anfangstermin macht Mühe. Nachdem die Staufer 1218, beim Aussterben der Zähringer, die Vogtei Zürich in eigene Hände nahmen, haben sie noch Uri an die Habsburger verpfändet, was sie kaum getan hätten, wenn ein Gotthardverkehr diesem Tal Bedeutung verliehen hätte. Die Häufung der Zeugnisse der dreißiger Jahre, die Lösung der Verpfändung 1231 und die Gründung von Seedorf sprechen dafür, daß innerhalb dem auf 1218—1230 bestimmten Zeitabschnitt nur die letzten Jahre vor 1230 wahrscheinlich sind.

³³ Bei der Frage des Freiheitsbriefes von Obwalden, die durch KARL MEYER, *Der Ursprung der Eidgenossenschaft*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 376ff., wieder aktuell wurde, handelt es sich darum, ob ein solcher bestanden hat, ohne daß irgend eine Spur davon übrig geblieben ist. Dabei genügt es natürlich nicht, festzustellen, daß die gleiche soziale Struktur und die Gleichzeitigkeit politischen Handelns mit Schwyz diese Annahme rechtfertigen, weil Obwalden sich erst 1291 mit den anderen Waldstätten enger verbunden hat. Unabhängig davon ist die Frage der Echtheit der bei Tschudi überlieferten oder in Bestätigungen erhaltenen alten Freiheitsbriefe, weil sich alle Gelehrten einig sind, daß der von König Ludwig dem Bayern 1316 (QW. I/2, Nr. 832) bestätigte Freiheitsbrief Friedrichs II. für das ganze Unterwalden vollständig auf der Schwyzer Urkunde beruht. Eine neue gründliche Untersuchung aller Königs- und Kaiserprivilegien der Waldstätte ist notwendig, da sich wegen dem ständigen Hineinspielen der Überlieferung bei Tschudi und den späteren Inserten diese nur zusammenhängend richtig behandeln lassen. Seit der Jugendarbeit HERMANN WARTMANNs (*Die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden von 1231—1316*, in Archiv für schweiz. Gesch. 13 (1862), S. 107—160) hat nur TRAUOGOTT SCHIESS in den beiden ersten Urkundenbänden des *Quellenwerkes zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft* diesen ganzen

Frage, ob die Waldstätte ihre ersten Freiheitsbriefe der Initiative des Kaisers oder ihrem eigenen Willen verdanken. Nach Karl Meyer waren es die Urner und Schwyzer, die hier zur entscheidenden Tat schritten. Die Urner waren durch den einträglichen Gotthardverkehr in der Lage, die kurz vorher erfolgte Verpfändung ihres Landes an die Habsburger durch Erlegung der Pfandsumme im Jahre 1231 aufzuheben³⁴. Angefeuert durch dieses Beispiel haben dann die Schwyzer die Gelegenheit des Kampfes zwischen Kaiser und Papst und den Abfall des Habsburg-Laufenburgers vom Kaiser benutzt, um aus eigenem Antrieb die neue Vogtherrschaft Habsburgs abzuschütteln und wieder reichsunmittelbar zu werden³⁵. Ganz anders stellen sich diese grundlegenden Ereignisse in den Augen der Gelehrten Ferdinand Güterbock und Theodor Mayer dar. Bei ihnen ist es die Reichspolitik der Hohenstaufen, die den Anlaß zu den Freiheitsbriefen bot. Wegen der Verbindung mit Italien hatten diese ein großes Interesse am neu aufgegangenen Gotthardpaß und versuchten, den Nordzugang wie den Südzugang unmittelbar in die Hand zu bekommen. Aus diesem Grunde wurde Uri durch König Heinrich (VII.) von den Habsburgern losgekauft und Schwyz kurz darauf in die unmittelbare Verwaltung des Reiches genommen³⁶. Die Auseinandersetzung zwischen diesen Meinungen

Komplex bearbeitet. Über die Meinungen und Arbeiten zu einzelnen Freiheitsbriefen s. deren Druck im Quellenwerk und KARL MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 354—356, 360/61, 377, 571—580, 613. Die Freiheitsbriefe Adolfs von Nassau sind zuletzt behandelt in *Regesta Imperii VI/2* von V. SAMANEK, Nr. 929 und 930, doch ist der Kommentar zu Nr. 930 nicht richtig, da er von ungenügenden Voraussetzungen ausgeht.

³⁴ K. MEYER, *Der Freiheitsbrief von 1231*, in Neujahrsblatt d. Histor. Vereins d. Kts. Uri 1916; *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 354ff. u. 613ff.; *Vom eidgenössischen Freiheitswillen*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 23 (1943), S. 545ff.

³⁵ K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 361 u. 578.

³⁶ F. GÜTERBOCK, *Wann wurde die Gotthardroute erschlossen?*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939), S. 151—154; *Über die Öffnung der Schöllenen, die Entstehung der Stadt Luzern und den Freiheitsbrief Uris*, in Innerschweiz. Jahrbuch f. Heimatkunde 4/5 (1939), S. 125. TH. MAYER, *Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte*, in Deutsches Archiv f. Gesch. d. Mittelalters 6 (1943), S. 176/77; *Die Schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich im Mittelalter*, in Deutsches Archiv f. Gesch. d. Mittel-

hat unter der politischen Spannung des zweiten Weltkrieges ausnahmsweise heftige Formen angenommen, doch ist mit dem Wegfall der starken Gegenwartseinflüsse das Verständnis für ein ruhiges Abwägen der Motive und Interessen wieder größer geworden. Nach wie vor bleibt es am wahrscheinlichsten, daß hier die kaiserliche Absicht und der starke Eigenwille der Waldstätte zusammengearbeitet haben. Beide schließen sich ja nicht aus, und noch bis hoch ins 15. Jahrhundert hatten der Kaiser und die Eidgenossen oftmals das gleiche Ziel. Selbstverständlich stand dabei für jede Partei ihr eigenes Interesse im Vordergrund. Zusammenfassend darf man vielleicht sagen, daß 1231 das kaiserliche Wollen, 1240 das schwyzerische überwog. Es ist jedoch eine stark vereinfachende Betrachtungsweise, wenn man nur diese beiden Faktoren berücksichtigt. Tatsächlich haben auch noch ganz andere Mächte und Gewalten im Geschehen eine große Rolle gespielt. Der Vorgang von 1240 ist gar nicht verständlich, wenn man nicht die Kirche und Habsburg mit in Berücksichtigung zieht³⁷.

Im Brennpunkt der jüngsten Auseinandersetzungen stand das mit diesen staufischen Diplomen eng verbundene Problem der Freiheit der Waldstätte und Waldleute. Nach Karl Meyers Anschauungen wurde die persönliche Freiheit der Waldleute durch die Entwicklung der staatlichen Organisation der Waldstätte zur Landesherrschaft bedroht. Da die freien Leute in ihren Tälern die Mehrheit bildeten, schlossen diese sich im Zuge der städtischen kommunalen Freiheitsbewegung zusammen. Mit der erfolgreichen gemeinsamen Abwehr der herrschaftlichen Ansprüche retteten sie sich persönlich und den Tälern insgesamt ihre alte Freiheit³⁸. Karl Meyers Gegenpart ist wiederum Theodor Mayer, der als Vertreter

alters 7 (1944), S. 280ff. Der Gegensatz in der Beurteilung der Freiheitsbriefe von 1231 und 1240 ist aber schon älter. Andeutungsweise sollen hier nur die Namen von Karl Weller, Aloys Schulte und Georg von Below genannt werden. Man vergleiche hiezu die guten Zusammenfassungen bei R. LAUR-BELART, *Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses*, S. 31ff.

³⁷ B. MEYER, *Studien zum habsburgischen Hausrecht III*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 55ff.

³⁸ K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 571ff. u. 617ff.; *Vom eidgenössischen Freiheitswillen*, S. 371ff. u. 481ff.

der neueren deutschen historischen Schule die Ansicht vertrat, die alte persönliche Freiheit sei überall bereits verschwunden gewesen. Die freien Gotteshausleute in Uri und die Freien in den anderen Waldstätten hätten die für die Zeit des sogenannten Landesausbaus im Hochmittelalter typische relative Freiheit aus Neusiedelung besessen. Mit Karl Meyer stimmt er darin überein, daß es diese Schicht der Bevölkerung gewesen ist, die zum tragenden Element der ganzen Befreiung der Waldstätte wurde³⁹.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser verschiedenartigen Herleitung der an sich gleichen Erscheinung einer großen Zahl von freien Leuten steht natürlich die Ansicht der beiden Parteien über die staatsrechtliche Stellung der Waldstätte. Nach Karl Meyer sind Schwyz, Nid- und Obwalden aus Hundertschaften der Landgrafschaft Zürichgau von den Habsburgern zu allodialen Vogteien «heruntergedrückt» worden, so daß dadurch dieses Geschlecht eine erbliche Herrschaft über sie erlangte. In Uri war die öffentlich-rechtliche Hoheit zunächst in den Händen des Fraumünsters zu Zürich gewesen, dann unter den Zähringern ganz in weltliche Hände übergegangen und nach deren Aussterben unmittelbar an das Reich gekommen. Durch den Freikauf von 1231 konnte diese Reichsfreiheit bewahrt und die kurz vorher erfolgte Verpfändung an Habsburg rückgängig gemacht werden⁴⁰. Für Theodor Mayer besteht keine Verbindung mit den alten Graf- und Hundertschaften mehr. Uri ist eine zähringische Vogtei, die nach dem Erlöschen dieses Geschlechtes an die Habsburger fiel, weil sich die Staufer nicht dafür interessierten. Die übrigen Waldstätte sind Teile der habsburgischen Herrschaft. Zur Sicherung des neu entstandenen Gotthardverkehrs haben dann 1231 und 1240 Friedrich II. und dessen Sohn Heinrich Uri und Schwyz an das Reich gezogen und damit eine neue Reichsfreiheit begründet. Der Sturz der Staufer führte zum Zusammenbruch dieser Paßpolitik, und

³⁹ TH. MAYER, *Schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich*, S. 255ff. Vgl. auch K. WELLER, *Die freien Bauern in Schwaben*, in *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, Germ. Abt. 54 (1934), S. 178ff. und TH. MAYER, *Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter*, ebenda 57 (1937), S. 258—64.

⁴⁰ K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 585ff. u. 605ff.

in das Vakuum trat die genossenschaftliche Organisation der rodungsfreien Walddleute, die sich dann im schweren Kampf gegen die habsburgischen Ansprüche durchzusetzen vermochte⁴¹.

In diesem Kampfe von «alter» und «neuer» Freiheit Stellung zu beziehen, ist keine leichte Aufgabe. In erster Linie müssen dafür die Quellen aus der Innerschweiz herangezogen werden. Die Urkunden des Streites zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln sind dabei Zeugnisse von einer Bedeutung, wie man sie selten findet. Was die persönliche Freiheit anbetrifft, hat Hans Fehr mit Recht darauf hingewiesen, daß der Bundesbrief von 1291 die Standesfrage besonders berücksichtigt⁴². Die Innerschweiz kennt also damals noch die persönliche Freiheit und Unfreiheit. Daß König Rudolf den Leuten freien Standes in Schwyz am 19. Februar 1291 die Zusicherung gab, daß es keinem Unfreien gestattet werden soll, über sie Gericht zu halten⁴³, zeigt, daß diese persönlich Freien noch das Standesprivileg der alten Freien besaßen, das sich der Adel anderswo ebenfalls zu wahren wußte. Wohl läßt sich in den Waldstätten auch Rodung, ja sogar genossenschaftliche Rodung nachweisen⁴⁴, doch ist die besonders freie Stellung von Neusiedlern

⁴¹ TH. MAYER, *Schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich*, S. 280; *Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte*, S. 180ff.

⁴² H. FEHR, *Der Ursprung der Eidgenossenschaft*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Recht* N. F. 61, S. 190, QW. I/1, Nr. 1681, Art. 3.

⁴³ QW. I/1 Nr. 1650. In diesen Zusammenhang hinein gehört es auch, daß König Rudolf vor 1282 die Einwohner von Schwyz von allen Richtern außerhalb ihres Tales befreite, was sie in der Beziehung einer Stadt gleichstellte und vor allem der Ladung an auswärtige Landtage enthob (QW. I/1, Nr. 1360). Vgl. Anm. 48 u. 92.

⁴⁴ Die besten Zeugnisse für die Erschließung von Land durch Neusiedlungen bietet der Marchenstreit zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln, ganz besonders wenn man sich auch die geographischen Verhältnisse vergegenwärtigt. Vgl. dazu QW. I/1, Nr. 64, 104, 130, 252; M. REICHLIN, *Die schwyzerische Oberallmende bis z. Ausgang d. 15. Jahrhunderts*, S. 16ff.; O. RINGHOLZ, *Gesch. Einsiedelns unter Johannes I.*, in *Gfr.* 43 (1888), S. 202ff., u. *Gesch. d. fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln I* (1904), S. 69ff. Über den Begriff der «cives» von Schwyz (QW. I/1, Nr. 104 u. 130) vgl. K. H. GANAHL, *Die Mark in den älteren St. Galler Urkunden*, in *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch.* 61 (1941), S. 27ff.

vorläufig noch nicht nachgewiesen⁴⁵. Dagegen ist wiederum deutlich zu erkennen, daß während des sogenannten Befreiungsvorganges neue individuelle Freiheit durch Abschüttelung der Herrschaftsrechte entstand. Dieser Vorgang führte dann dazu, daß im Laufe des 14. Jahrhunderts die persönliche Unfreiheit ganz aus den Waldstätten verschwand, indem die noch bestehenden Leiberechte ausgekauft wurden⁴⁶.

Was die Freiheit der Täler anbetrifft, steht fest, daß wir keine Verbindung zu den karolingischen Hundertschaften ziehen können und daß diese Anschauung im Grunde den durch die Befreiung geschaffenen Zustand in die früheren Jahrhunderte zurück verlegte. Dagegen ist sicher, daß Schwyz zur Grafschaft Zürichgau und Nid- und Obwalden wohl zum Zürichgau und Aargau gehörten. Die allodiale Vogtei Habsburgs, die Karl Meyer aus dem Texte der Urkunde von 1217 herauslas, hat nicht bestanden. Sie beruht auf einer Fehldeutung der Bezeichnung des Grafen von Habsburg als Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz, denn der mittelalterliche Vogt ist der Rechtsvertreter, und Rechtsschutz und

⁴⁵ Trotz der ganzen Kontroverse zwischen Karl Meyer und Theodor Mayer über die Freiheit der Waldleute (s. Anm. 38—41), den Arbeiten von P. KLÄUI, *Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942), S. 161ff., und von F. STUCKI, *Von der Freiheit der alten Glarner*, im Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 52 (1946), S. 57ff., besteht heute noch keine Untersuchung, die herrschaftliche Rodungsfrei in der Innerschweiz klar nachweisen würde, denn dazu genügt es nicht, festzustellen, ob die Freien im Alt- oder Neusiedelland sitzen, sondern es müßten unfreie Herrschaftsleute, zur Hauptsache im Alt-siedelland, freien Leuten der gleichen Herrschaft, zur Hauptsache im Neusiedelland, gegenübergestellt werden können. Dabei dürfte der Nachweis in den Gebieten wie Uri und Schwyz, wo die Landleute schon sehr früh als Gemeinschaft auftreten und die grund- und leibherrlichen Rechte nach dem Erstarken der politischen Selbständigkeit rasch ablösen, kaum mehr zu erbringen sein. Dagegen wären die angrenzenden Täler genau zu betrachten, unter voller Berücksichtigung der staatsrechtlichen Entwicklung.

⁴⁶ Vgl. B. MEYER, *Älteste eidg. Bünde*, S. 104—106, u. K. MEYER, *Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft*, in Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 45 (1920), S. 13*—22*, Aufsätze und Reden, S. 39—45; P. KLÄUI, *Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942), S. 166; R. DURRER, *Die Einheit Unterwaldens*, in Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 35 (1910), S. 146, u. *Hist. Biogr. Lex.* 7, S. 134 u. 137.

Schirm sind die eigentlichen Aufgaben des Grafen⁴⁷. Schwyz, Ob- und Nidwalden besaßen anfänglich keine besondere Rechtsstellung oder Freiheit ihrer Täler. Anders steht es mit Uri, das seit dem 9. Jahrhundert dem reichsunmittelbaren Kloster Fraumünster in

⁴⁷ QW. I/1, Nr. 252. Graf Rudolf von Habsburg spricht in dieser Urkunde vom 11. Juni 1217 davon, daß er «von rechter erbeschaft rechter voget und schirmer der vorgenanden luiten von Swiz» sei. Jede richtige Auslegung muß davon ausgehen, daß auch die Vertreter der Gegenpartei, die beiden Rapperswiler, als «rechte vögt und schirmer» Einsiedelns bezeichnet werden. Auch wenn es sich in diesem Fall um eine Übersetzung des 14. Jahrhunderts handelt, darf zur Erklärung die Urkunde vom 10. Januar 1313 herangezogen werden, nach deren originalem Wortlaut ein Vater als «Vogt und Schirmer» seines Sohnes erwähnt wird (QW. I/2, Nr. 659; doch ist hier gerade die entscheidende Stelle verkürzt). Es ergibt sich daraus, daß diese Bezeichnung stets dem Rechtsvertreter gilt, sowohl wenn es sich um eine Einzelperson, wie wenn es sich um eine Gemeinschaft von Personen handelt. Daß die Rapperswiler und der Graf von Habsburg als rechte Vögte und Schirmer bezeichnet werden, bedeutet, daß sie als Immunitätsvogt oder Graf von Amtes wegen Rechtsvertreter der zur Vogtei oder Grafschaft gehörigen Leute sind. Daß sich der Graf von Habsburg als Vogt und Schirmer von Erbschafts wegen nennt, besagt, daß er sein Amt als Erblehen innehat, im Gegensatz zur kirchlichen Vogtei, wo die Reformklöster keine erbliche Vogtei mehr anerkannten. (Zur Einführung in die ältere Literatur zu dieser wichtigen Stelle vgl. QW. I/1, Nr. 252, Anm. 6.) Der zweite Beleg für die «allodiale Vogtei» Karl Meyers ist die habsburgische Nachteileilungsurkunde (QW. I/1, Nr. 388). Hierzu ist jedoch festzustellen, daß diese Urkunde deutlich unterscheidet zwischen Vogtei und Grafschaft und als Vogtei die Kirchenvogtei bezeichnet (s. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 46, Anm. 2). Auch die Quellenstellen aus Nidwalden, die Karl Meyer noch heranzieht, sind unrichtig interpretiert, wie jede Betrachtung dieser Urkunden im Rahmen der Bildung der Immunität von Engelberg deutlich erkennen läßt. Ein weiteres Zeugnis einer Sondervogtei fand Karl Meyer noch für Uri in der Urkunde König Heinrichs vom 5. Juni 1233. Er übersah jedoch, daß es in der ganzen Auseinandersetzung (QW. I/1, Nr. 303, 345, 349) nur um die Steuerfreiheit (*exactiones seu tallias, exactionem vel precariam*) des Wettingergutes in Uri ging, die der König mit dem nötigen Druck durchsetzt. Ebenso deutlich hielt dieser aber fest, daß die Dienstleistungen für die Reichsvogtei (*servicia*), die als öffentlich-rechtliche Lasten auf gewissen Wettingergütern lagen, in bisherigem Maße geleistet werden mußten. (Vgl. dazu auch Anm. 62.) Von einer Sondervogtei ist hier nicht die Rede, da es sich um ein Problem handelt, das die besondere Privilegierung der Zisterze mit sich bringt. Es gibt tatsächlich keinerlei Anhaltspunkte für ein Bestehen einer allodialen Vogtei.

Zürich gehörte und den Stand eines Reichsvogteiteiles auch unter den Zähringern nicht verlor. Durch das Aussterben dieses Geschlechtes und die Lösung der Verpfändung an die Habsburger wurde dieses bisher reichsunmittelbare Gebiet vor der Möglichkeit bewahrt, territorialisiert zu werden. Diese alte, im 13. Jahrhundert von Zürich unabhängig gewordene Reichsfreiheit Uri ist das Vorbild für die neue Reichsfreiheit von Schwyz, die dieses vorübergehend unter Friedrich II., dann, nach der Lostrennung von der Grafschaft unter Rudolf von Habsburg, endgültig unter Adolf von Nassau, Heinrich VII. und Ludwig dem Bayern errang⁴⁸. Unterwalden seinerseits erlangte seine neue Reichsfreiheit unter Heinrich VII. und Ludwig dem Bayern zufolge seines engen Bündnisses mit Uri und Schwyz.

Nach den ersten Freiheitsbriefen führte die Entwicklung zum ältesten Bund der Waldstätte. Auch bei ihm soll nur das Wesentlichste über Form, Inhalt und Datierung gesagt werden. Einzelheiten, wie die Frage der Beteiligung Obwaldens oder die Auslegung der einzelnen Bestimmungen, müssen — so wichtig sie an sich

⁴⁸ Bei Schwyz läßt sich der Vorgang der Entwicklung von einem Teil der Grafschaft Zürichgau zur Reichsvogtei Schritt für Schritt verfolgen. Im Jahre 1240 hat Friedrich II. Schwyz wahrscheinlich in Anlehnung an Uri zur Reichsvogtei erhoben, was im damaligen erbitterten Kampfe um die Macht und im besonderen um den Gotthardpaß möglich war (vgl. B. MEYER, *Studien zum habsburgischen Hausrecht III*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 55ff.). Diese zeitbedingte Maßnahme hatte keine Dauerwirkung, da sie sich bei der Schwäche der königlichen und der Stärke der gräflichen Gewalt nicht durchhalten ließ. Eine Nachwirkung blieb aber, und als Rudolf von Habsburg König wurde, erreichte Schwyz vor 1282 (vgl. Anm. 43) mit der Befreiung von auswärtigen Gerichten die Erhebung zur habsburgischen weltlichen Vogtei. Der weitere Schritt war leicht: Nach dem Tode König Rudolfs wartete Schwyz auf die erste Gelegenheit, um unter Berufung auf den alten Freiheitsbrief Friedrichs II. Reichsvogtei zu werden. Dieser Stand wurde von König Adolf gegen Ende seiner Regierungszeit erstmals anerkannt (QW. I/2, Nr. 159). Unter König Albrecht war Schwyz wahrscheinlich wieder habsburgische Vogtei, besaß aber tatsächlich die gleichen Rechte wie eine Reichsvogtei. Heinrich VII. vereinigte erstmals alle Waldstätte zu einer Reichslandvogtei, die sich dann unter Ludwig dem Bayern nach einem kurzen habsburgischen Restaurationsversuch endgültig durchsetzte. Vgl. B. MEYER, *Die ältesten eidgenössischen Bünde*, Erlenbach 1938, S. 100ff.

sind — bei Seite gelassen werden⁴⁹. Bis zum Jahre 1895 war das einzige, das man vom ältesten Bunde wußte, das, daß der Bundesbrief von 1291 sich selbst als Erneuerung eines früheren Bündnisses bezeichnet⁵⁰. Angeregt durch das Bundesjubiläum von 1891 veröffentlichte in jenem Jahre der Gelehrte Harry Bresslau seine Untersuchung des Bundesbriefes, die erstmals die diplomatische Methode bei ihm anwandte⁵¹. Ihr Ergebnis war, daß der Text dieser Urkunde bis auf den Richterartikel vom ältesten Bunde übernommen worden war. Die weitere Forschung auf dieser Grundlage führte jedoch zu immer mehr Korrekturen, so daß eine Neubearbeitung notwendig wurde⁵². Nach meiner Untersuchung von 1935 ist der ältere Bund ebenfalls im Bundesbrief von 1291 wörtlich enthalten, doch wurden ihm nicht nur der Richterartikel, sondern auch die Hilfsverpflichtung und eine neue Zwietrachtsbestimmung zugefügt⁵³.

Abhängig vom Stand des Wissens um den ältesten Bund ist selbstverständlich die Deutung seines Inhaltes und seine Datierung. Als man von seinem Wortlaut noch nichts kannte, nahm man an, es handle sich um einen Bund der Waldstätte in einer Situation, die zur Selbsthilfe der Länder geführt habe⁵⁴. Auf der Bresslau-

⁴⁹ Während man früher annahm, Ob- und Nidwalden seien am ältesten Bunde beteiligt gewesen, stimmen die letzte Ansicht von Karl Meyer und meine eigene darin überein, daß nur Nidwalden daran beteiligt gewesen sei. Die Begründung hiefür ist allerdings völlig verschieden; vgl. K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 416f. u. 420ff.; B. MEYER, *Älteste eidg. Bünde*, S. 55ff.

⁵⁰ Vgl. am besten W. OECHSLI, *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 1891, S. 272 u. 294.

⁵¹ H. BRESSLAU, *Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone*, in Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 20 (1895), S. 3—36.

⁵² Vgl. dazu K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 317 u. 489, sowie *Der älteste Schweizerbund*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924), S. 31; LÉON KERN, *Notes pour servir à un débat sur le pacte de 1291*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 9 (1929), S. 340ff.; T. SCHIESS, *Der Richterartikel des Bundesbriefes*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 11 (1931), S. 180f., sowie QW. I/1, Nr. 1681.

⁵³ B. MEYER, *Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft*, Diss. Zürich 1935, S. 157—167.

⁵⁴ S. Anm. 50.

schen Grundlage bildeten sich zwei völlig verschiedene Anschauungen. Die eine ging ganz vom Text des ältesten Bundes aus und deutete ihn als ein Landfriedensbündnis⁵⁵. Die andere behielt die These vom politischen Bundesschluß bei, ohne sich daran zu stoßen, daß die Bestimmungen des Textes dieser Meinung nur zu einem kleinen Teile entsprachen⁵⁶. Durch Karl Meyers Umformung und Ausgestaltung der politischen Deutung verschärfte sich der Gegensatz. Für ihn war der älteste Bund bis zu seiner letzten These stets das Bündnis, das mit dem Burgenbruch zusammenhing, und dann ein hochpolitischer Abwehrbund gegen Habsburg⁵⁷. Auf Grund der gleichen Bresslauschen Textrekonstruktion

⁵⁵ BRESSLAU, *Bündnis*, S. 34/35; H. FEHR, *Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bern 1929, S. 12; H. NABHOLZ, in *Geschichte der Schweiz I*, Zürich 1932, S. 121/22; H. FEHR, *Der Ursprung der Eidgenossenschaft*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Recht* N. F. 61 (1942), S. 170ff. u. 202; P. E. MARTIN, *Les Origines de la Confédération Suisse*, 650^e anniversaire de la fondation de la Confédération, Genève 1941, S. 18.

⁵⁶ R. DURRER, *Die Einheit Unterwaldens*, in *Jahrb. f. Schweiz. Gesch.* 35 (1910), S. 4 u. 28.

⁵⁷ Ursprünglich war der älteste Bund für KARL MEYER eine Schwurgenossenschaft im Kampfe gegen die Habsburger und Guelfen (*Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft*, in *Geschichtsfreund* 74 (1919), S. 270; Aufsätze und Reden, S. 8/9), dann ein Schutz- und Trutzbündnis zur Ausschaltung der habsburgischen Landesherrschaft (*Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft*, in *Anzeiger f. Schweiz. Gesch.* N. F. 17 (1919), S. 187/88, Aufsätze u. Reden, S. 87, und *Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft*, in *Jahrbuch f. Schweiz. Gesch.* 45 (1920), S. 34—40, Aufsätze u. Reden, S. 54—57). Im Jahre 1922 bezeichnete er den gleichen Bund als personellen Schwurverband mit Kriminal- und Landfriedensordnung ähnlich einer städtischen Einung (*Zur Entstehung der ältesten Bundesbriefe*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 2 (1922), S. 300—302); 1924 jedoch als geheime Verschwörung zur Vorbereitung des öffentlichen Bundesschlusses nach dem erwarteten Ableben König Rudolfs (*Der älteste Schweizerbund*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 4 (1924), S. 54—58). Drei Jahre darauf zog er schon eine andere Möglichkeit in Betracht, die er dann 1929 näher ausführte. Darnach war der älteste Bund ein interkommunales Bündnis von Uri, Schwyz und Nidwalden, das sich gegen die gemeinsame Unterstellung unter Rudolf von Habsburg (1273) bildete, oder eine Landfriedens-, Rechts- und Bundesgemeinschaft zur Ausschaltung von Interventionen Rudolfs aus den vorangehenden Jahren (*Urschweizer Befreiungstradition*, S. 225, u. *Der Richter*—

erklärte dagegen Hans Fehr den selben ältesten Bund als reinen Landfrieden⁵⁸. Nach meinen eigenen diplomatischen Untersuchungen fallen die Teile, die man noch als politisch ansprechen konnte, auf die Erneuerung von 1291. Was bleibt, ist eine reine Landfriedenseinung, die nur in einer einzigartigen politischen Lage entstanden sein kann⁵⁹.

Als Zeitpunkt des ältesten Bundes vermutete man bis zu Bresslaus Arbeit in der Regel die zweite Hälfte der vierziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts, weil um diese Zeit ähnliche Verbündungen im waldstättischen Raum nachzuweisen sind⁶⁰. Bresslau aber zeigte, daß die Urkantone in diesen Jahren verschiedenen Parteien angehörten, und schlug seinerseits das Interregnum oder die erste Königszeit Rudolfs von Habsburg vor. Robert Durrer verlegte daraufhin das älteste Bündnis auf die Jahre 1240—1242. Karl Meyer ging von dessen Datierung aus und blieb nach einigem Schwanken bei den vierziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts, bis er 1924 den Burgenbruch mit der Rütlierverschwörung und dem ersten Bund unmittelbar vor das Jahr 1291 legte. Nach 1927 begann er jedoch den Bundesschluß allein wieder zurückzuschieben auf die Zeit von ungefähr 1273, und in seinem Ursprung der Eidgenossenschaft datierte er ihn bestimmt auf den Sommer dieses Jah-

artikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei, in Mitteilungen d. Histor. Vereins d. Kantons Schwyz 36 (1929), S. 168—172). An dieser Deutung hielt er fest, bis er 1941 sich auf den hochpolitischen Abwehrbund gegen Rudolf von Habsburg vom Sommer 1273 festlegte (*Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken*, 3. Aufl., Zürich 1939, S. 33, Anm. 7; Aufsätze und Reden, S. 100, Anm. 1; *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 294—349). Vgl. Anm. 61.

⁵⁸ H. FEHR, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 170ff. u. 202.

⁵⁹ B. MEYER, *Sorge für den Landfrieden*, S. 166, und Text des alten Statuts S. 161, Anm. 15. Zur politischen Lage vgl. B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 51—63, und für den Rechtsinhalt und Text B. MEYER, *Friede und Fehde im ältesten Bunde der Waldstätte*, in *Mélanges Ch. Gilliard*, Lausanne 1944, S. 205—218.

⁶⁰ W. OECHSLI, *Anfänge*, S. 272ff., QW. I/1, 552. Dabei ist zu beachten, daß zwei Zeugnisse heute nicht mehr in diesen Zeitraum zu datieren sind, nämlich QW. I/1, 429 (Oe. 114), auf 1242/44 (B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 21) und QW. I/1, Art. 13 (Oe. 139), auf 1257 (?) (B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 37f.).

res⁶¹. Prüft man die Gründe, die zu diesen Datierungen geführt haben, kann man klar scheiden zwischen solchen, die auf den diplomatisch erschlossenen Urkundentext oder zeitgenössische Dokumente zurückgehen und anderen, die einer bestimmten These ihr Dasein verdanken. Die Zeugnisse ähnlicher Verbündungen deuten auf die vierziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts. Der Briefftext selbst verlangt eine vorausgehende Zeit innerer Kämpfe und macht es höchst unwahrscheinlich, daß damals ein Herr für den Rechtsfrieden zu sorgen vermochte. Das Jahr 1273 fällt damit

⁶¹ H. BRESSLAU, *Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone*, in *Jahrb. f. Schweiz. Gesch.* 20 (1895). R. DURRER, *Einheit Unterwaldens*, S. 27. Durrer blieb für den ältesten Bund bei seinem Ansatz, selbst als er zuletzt (*Hist. Biogr. Lex.* 7, S. 129/30) den Burgenbruch wie Karl Meyer unmittelbar vor den Bundesschluß von 1291 legte. K. Meyer übernahm zuerst die Datierung Durrers auf 1240—1242 (K. MEYER, *Gotthardpaß*, S. 270; Aufsätze u. Reden, S. 9), doch in den folgenden Arbeiten ließ er die Entscheidung offen, ob die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts oder das Interregnum (O. REDLICH, *Rudolf von Habsburg*, Innsbruck 1903, S. 588) in Frage kämen (*Italienische Einflüsse*, S. 35*; *Schwurverband*, S. 187; Aufsätze u. Reden, S. 54 u. 87). Kurz darauf gab er dann aber den vierziger Jahren den Vorzug (*Zur Entstehung der ältesten Bundesbriefe*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 2 (1922), S. 304). Im Jahre 1924 setzte er die Conspirati des ältesten Bundestextes der Verschwörung Stauffachers gleich, die er als Vorgeschichte des Bundes von 1291 deutete. Das erste Bündnis der Waldstätte erfolgte demnach zwei bis drei Jahre vor August 1291 (*Der älteste Schweizerbund*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 4 (1924), S. 56). Schon 1927 erwog er neben dieser Hauptthese die unwahrscheinlichere Möglichkeit, daß die Stauffacherpartei ein altes Bündnis hervorgeholt habe, das entweder aus dem Interregnum (Bresslau und Redlich), oder aus der ersten Königszeit Rudolfs (Heusler) stamme (*Urschweizer Befreiungstradition*, S. 225ff.). Zwei Jahre später führte er diese Eventualthese näher aus, wonach das Bündnis in die ersten Jahre nach 1273 oder dann vielleicht schon nach 1264, als Maßnahme gegen die Machtsteigerung Rudolfs von Habsburg zu setzen war (*Der Richterartikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei*, in *Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz* 36 (1929), S. 162—172). Nachdem er bis 1939 an dieser Meinung festgehalten hatte (*Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken*, 3. Aufl., Zürich 1939, S. 33, Anm. 7, Aufsätze u. Reden, S. 100, Anm. 1), glaubte er im Jahre 1941 die endgültige Lösung gefunden zu haben, indem jetzt der älteste Bund als Abwehrbund gegen Habsburg im Sommer 1273 geschlossen sein sollte (*Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 294ff.). Vgl. Anm. 57.

vollständig außer Betracht. Möglich ist der Zeitpunkt 1257/58, als in Uri der große Streit zwischen den Izzeli und Gruoba geschlichtet werden mußte, doch sollte man dann irgendwie die Person Rudolfs von Habsburg aus dem Text herausspüren. Wahrscheinlich ist deshalb eher die Datierung auf ungefähr 1252, als in den Waldstätten die Kämpfe der vierziger Jahre zu Ende gingen und Habsburg sich noch nicht wieder durchgesetzt hatte⁶².

⁶² H. FEHR, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 177/78. TRAUGOTT SCHIESS, *Der Richterartikel des Bundesbriefes*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 11 (1931), S. 188 u. 191, machte auf die Verwandtschaft mit dem geschworenen Brief von Luzern aus dem Jahre 1252 und auf den Izzeli- und Gruoba-Streit in Uri 1257/58 aufmerksam, ohne sich klar zu entscheiden. Aber auch er stellte fest, daß 1257/58 Graf Rudolf selbst wohl am Abschluß eines solchen Bündnisses irgendwie hätte beteiligt sein müssen. Dazu kommt, daß das Hochgericht in Uri, Schwyz und Nidwalden nach der Konsolidierung der Verhältnisse eindeutig verschiedenen Habsburgern zukam, während vorher die Verhältnisse so verwirrt waren, daß ein allgemeiner Friedensschluß durchaus der Lage entsprach (vgl. B. MEYER, *Studien zum habsburgischen Hausrecht III*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 27 (1947), S. 56—59). — Neuerdings ist das habsburgische Hochgericht in Uri von F. WERNLI bestritten worden (*Zur Frage der Hochgerichtsbarkeit in Uri*, in *Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.* 1 (1951), S. 293—296). Was die philologische Seite der Auslegung der Urkunde von 1243 (QW. I/1, Nr. 464) anbetrifft, ist der ganze Fleiß seiner Bemühungen leider umsonst, da er nicht bemerkt hat, daß das Mittellatein kein klassisches Latein ist und keinen ablativus absolutus kennt. Es ersetzt diese Konstruktion durch präpositionale Wendungen, wie gerade diese interessante Urkunde eine aufweist. Zum Sachinhalt ist zu bemerken, daß die Donatoren die Güter «omni iure quo potuimus» übergeben, das heißt, daß auf den Gütern Verpflichtungen lagen, die man sich etwa ähnlich wie bei einer Weibelhube vorstellen kann. Es handelt sich keinesfalls um «habsburgisches Grundeigentum», sondern um Güter, die mit einer öffentlichrechtlichen Servitut belastet waren, so daß der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit gegen die Übertragung an ein Kloster Einsprache erheben konnte. Auch Wernlis Auslegung der Güterübertragung durch die hohe Gerichtsbarkeit und die besondere Sicherheit durch die Gerichtsbarkeit eines anderen sind mit der mittelalterlichen Gerichtsorganisation nicht vereinbar. Zu seinem eigenen Nachteil hat er übrigens auch die neueste Literatur zu dieser Frage nicht benutzt (s. B. MEYER, *Studien zum habsburgischen Hausrecht III*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 27 (1947), S. 56—59). — Zur Kritik Karl Meyers an der Zeitansetzung von 1251/52 [*Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 21 (1941), S. 270] vgl. schon B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 52/53 u. 63, sowie *Friede u. Fehde im ältesten Bunde*, S. 215/16.

Noch viel interessanter als der Wandel der Anschauungen über den ältesten Bund ist der über den Bundesbrief von 1291. Seine Geschichte gleicht beinahe einem Romane, denn bis zum Jahre 1760 war er außer in Nidwalden völlig unbekannt⁶³. Schon durch die Erneuerung von 1315 war er außer Kraft gesetzt worden, und in den folgenden Jahrhunderten hatte sich das Wissen um seine Existenz langsam verloren. Auch den gleichzeitigen Vertrag zwischen Uri, Schwyz und Zürich setzte man jahrhundertlang nicht in das richtige Jahr. Infolge einer Fehlllesung wurde er in allen Abschriften und Bündnisbüchern als ältester eidgenössischer Bund mit dem Datum 1251 aufgeführt, und ihm folgte dann stets der Bundesbrief von 1315⁶⁴. Das Jahr 1291 spielte darum in der Geschichtschreibung keine Rolle. Eine völlige Umkehr dieser Verhältnisse trat mit der Entwicklung der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert ein. Jetzt wurde der vergessene Bund von 1291 Hauptgegenstand des Interesses und verwies seinerseits den Bundesbrief von 1315 in ein Schattendasein. Seit 1891 ist die Bundesurkunde von 1291 zum Symbol nationalen Eigenlebens, zur Staatsgründungsakte geworden, deren Bedeutung weit überbetont zu werden pflegt. Für die Wissenschaft kann selbstverständlich weder das einstige Vergessen noch die heutige Überbewertung maßgebend

⁶³ Zur Wiederauffindung des Bundesbriefes von 1291 im Jahre 1758 s. LEO WEISZ, *Wann wurde der erste Schweizerbund geschlossen*, in Neue Schweizer Rundschau III (1935), S. 206—211. Den Thesen von Leo Weisz über den ältesten Bund und die Herkunft des Bundesbriefes von 1291 aus dem habsburgischen Archiv zu Baden kann ich mich nach eingehender Prüfung nicht anschließen. Eine Kenntnis vom Bundesbrief von 1291 erhielt sich nur in Nidwalden. Von hier stammt die deutsche Übersetzung des 14./15. Jahrhunderts und hier wird dieser Bund auch noch in einer Klageschrift von 1616 erwähnt (vgl. QW. I/1, Nr. 1681). Nidwalden besaß ein natürliches Interesse an diesem Bundesbrief, weil es sich stets gegen Obwalden zur Wehr setzen mußte und diese Urkunde als Beweis dienen konnte, daß ursprünglich nur Nidwalden am Bunde beteiligt gewesen sei. Das Wissen um diese Urkunde drang jedoch nicht zu den Geschichtschreibern vor, so daß sie im 18. Jahrhundert wirklich neu entdeckt wurde.

⁶⁴ Vgl. QW. I/1, Nr. 1689, bes. Anm. 23. Über die alten Bündnis- und Vertragsbücher, die in keiner größeren Orts- und Herrschaftskanzlei der alten Eidgenossenschaft fehlten, besteht leider noch keine Zusammenstellung oder Verarbeitung.

sein. Sie muß diese Gegenwartseinflüsse stets bewußt korrigieren, wenn sie nicht schwerwiegenden Irrtümern unterliegen will. Heute sind darum insbesondere sämtliche Interpretationen des Bundes von 1291 daraufhin anzusehen, ob und wie weit sie dem Mythos des Bundesbriefes als Staatsgründungsakte bewußte oder unbewußte Opfer bringen.

Diese besonderen Voraussetzungen der Meinungsbildung über den Dreiländerbund von 1291 machen es erklärlich, daß sich hier die Gegensätze in gleichem Maße verschärften, wie dessen nationale Bedeutung stieg. Noch am Ende des letzten Jahrhunderts waren die Unterschiede der Auslegung verhältnismäßig gering. Man ging vom Text und der allgemeinen Lage aus und stellte fest, daß die gemeinsame Friedenswahrung mit der Stellung einer politischen Forderung in bezug auf das Richteramt das Ziel der drei Länder war⁶⁵. Ganz anders wurde die Lage, als Karl Meyer — sicherlich unbewußt unter dem Eindrucke der neuen Bedeutung des Bundesbriefes von 1291 — die Befreiungserzählung mit dem Tellenschuß und Burgenbruch als dessen Vorspiel deutete. Während man vorher die bestehenden Gegensätze darauf zurückführen konnte, daß der eine Historiker die gleichen Ereignisse mehr von der allgemeinen Geschichte, der andere stärker vom waldstättischen Standpunkte aus betrachtete oder von einer eigenen konservativen oder revolutionären Haltung aus beurteilte, lagen nun kaum überbrückbare sachliche Differenzen vor. Ein Bund mit Landfriedensbestimmungen und geringer politischer Tendenz war unvereinbar mit einem Bündnis, das nach einer Verschwörung und einem Burgenbruch geschlossen wurde⁶⁶.

⁶⁵ Vgl. etwa W. OECHSLI, *Anfänge*, S. 304ff.; H. BRESSLAU, *Bündnis*, S. 34 u. 36.

⁶⁶ K. MEYER vertrat in seiner Jugendarbeit über den Gotthardpaß (*Einwirkung des Gotthardpasses*, S. 277; Aufsätze u. Reden, S. 13) noch durchaus ungefähr die Anschauung seines Lehrers W. Oechsli. Schon die folgenden Werke (*Italienische Einflüsse*, S. 47*—49*; *Schwurverband* 188/89; Aufsätze u. Reden, S. 62—64 u. 88) brachten dann den Übergang zur Deutung des Bundes als Abwehr der habsburgischen Beamten. Obschon hier der Kern seiner späteren Anschauungen schon klar hervortritt, ist seine damalige Ansicht noch durchaus vereinbar mit denen der übrigen Historiker. Der Gegensatz entwickelte sich dann aber sofort an seiner These vom persön-

Will man bei diesem Streit der Gelehrten persönlich Stellung beziehen, muß man zunächst scheiden, was als sicher und was als unsicher zu bezeichnen ist. Sicherheit besteht für das, was der Bundesbrief selbst aussagt; sicher ist auch der Aufstand von Adel und Städten des Mittellandes nach König Rudolfs Tod, denn hiefür liegen zeitgenössische Zeugnisse vor. Ganz anders steht es mit dem Burgenbruch und der Befreiungserzählung, denn es ist lediglich These, daß diese mit dem Bunde von 1291 zusammenhängen sollen. Für eine Überprüfung muß es nun aber eine Selbstverständlichkeit sein, daß man dabei nur von dem ausgeht, was sicher ist, und die Rekonstruktion von Gelehrten erst nachträglich bezieht.

Betrachtet man zunächst die Hauptquelle, den Bundesbrieftext von 1291, so bestehen für dessen Auslegung zwei verschiedene Grundlagen. Nach Harry Bresslau ist im Jahre 1291 zum Texte des ältesten Bundes einzig der Richterartikel neu hinzugekommen⁶⁷.

lichen und geheimen Schwurverband (dem Conspirati-Bund) als Vorläufer des Bundes von 1291, der zusammen mit dem folgenden Burgenbruch dem Bundesschluß von 1291 ein ganz anderes Gesicht gab, als es sich noch bei W. Oechsli (s. Anm. 65) vorfindet. Hier schieden sich die Geister. Die Hauptpunkte der Diskussion waren, der private Schwurverband als Vorläufer des Bundes von 1291, dessen Verknüpfung mit der Befreiungstradition, die Frage der habsburgischen Beamten oder Vögte und der revolutionäre Charakter des Bundesschlusses (vgl. dazu am besten HANS FEHR, *Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bern 1929). Aus dem Bedürfnis heraus, die Thesen Karl Meyers an den Quellen nachzuprüfen, entstand sogleich der Plan des großen Quellenwerkes zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Nach der Aussprache von Arbon (Thesen von HANS FEHR und LÉON KERN in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 9 (1929), S. 335—346) konzentrierte sich die Auseinandersetzung auf den Richterartikel (K. MEYER, *Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 10 (1930), S. 413—478, Aufsätze u. Reden, S. 130—178, und T. SCHIESS, *Der Richterartikel des Bundesbriefes*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 11 (1931), S. 154—192). Trotz einer neuen hilfswissenschaftlichen Bearbeitung des Bundesbriefes (s. Anm. 68) lebte der Disput erst wieder im Zusammenhang mit dem Jubiläum von 1941 auf (K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 286—293; H. FEHR, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 170—175 u. 202), doch bildete er entgegen der Tendenz von Karl Meyers Schrift nicht mehr das Hauptthema der darauf folgenden Auseinandersetzungen.

⁶⁷ H. BRESSLAU, *Bündnis*, S. 27—36.

Unter dieser Voraussetzung ist der Bund von 1291 nichts anderes als die Erneuerung einer alten Landfriedenseinung mit einer einzigen Ergänzung zur Abwehr von Übergriffen der habsburgischen Verwaltung. Die Waldstätte schlossen in diesem Falle den Bund zur Wahrung des ungestörten inneren Friedens und stellten für die Besetzung des Richteramtes ihre Bedingungen. Hält man sich dagegen an meine Untersuchungen, so stellt der älteste Bund ein reines Friedensstatut dar, dem im Jahre 1291 die Hilfsverpflichtung samt Vorbehalt, ein neuer Artikel zur Schlichtung innerer Zwietracht und der Richterartikel zugefügt wurden. Die alte Einung ist durch diese neuen Bestimmungen zum eigentlichen Bündnis geworden, das in kommenden unruhigen Zeiten alle Teilnehmer schützen soll. Der Richterartikel ist nachträglich zum Vertragsentwurf hinzugekommen, und zwar auf Initiative von Schwyz. Er verkörpert die aktive Forderung, während der Vorbehalt der Hilfsverpflichtung dem Neuerungsdrang insofern Grenzen setzt, als die Privatrechte gewahrt werden müssen⁶⁸. Es ergibt sich daraus, daß die Waldstätte Unruhen und Wirren, vor allem außerhalb, aber auch innerhalb ihres eigenen Gebietes befürchteten. Sie versprachen einander, gegen außen und innen den Frieden wahren zu wollen, ohne Veränderung der grundherrschaftlichen Verhältnisse, und in bezug auf die Ausübung der Hoheitsrechte daran festzuhalten, daß künftig kein fremder Richter mehr angenommen werde. Der Bundesbrief verrät uns damit, daß die Waldstätte mit König Rudolfs Tod Thronkämpfe erwarteten, weil sie offenbar wußten, daß kein zweiter Habsburger mehrheitlich gewählt werden würde. Es ist natürlich, daß sie sich eine Art Interregnum vorstellten, in dem sich habsburgische und antihabsburgische Partei bekämpften⁶⁹. Setzt man diese aus dem Urkundenwortlaut erschlossenen

⁶⁸ B. MEYER, *Sorge für den Landfrieden*, S. 157—167; *Älteste Bünde*, S. 64—66; *Friede u. Fehde*, S. 205—218.

⁶⁹ Interessant ist, wie diese auf Grund der neuen hilfswissenschaftlichen Untersuchung aufgebaute Interpretation genau mit dem übereinstimmt, was W. Oechsli (*Anfänge*, S. 304—308) rein aus dem Text und der allgemeinen Lage erschloß. KARL MEYER kritisierte an dieser Auslegung, daß sie die politische Bedeutung des Bundesbriefes von 1291 zu gering einschätze und daß sie diesen nicht als «eigentliche Stiftungsurkunde der Eidgenossenschaft» betrachte (*Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 21 (1941), S. 269).

Tatsachen neben das Bündnis von Uri und Schwyz mit Zürich vom 16. Oktober 1291⁷⁰ und den ganzen Verlauf des antihabsburgischen Aufstandes, so fügen sie sich gut zusammen. Die drei Waldstätte stellten sich auf die antihabsburgische Seite, aber mit ausgesprochener Zurückhaltung. Sie waren weder am Krieg gegen Habsburg mitbeteiligt noch am Frieden, der im Sommer 1292 nach der Niederlage des habsburgfeindlichen Partei geschlossen wurde. Es kam zu keiner eigentlichen kriegerischen Auseinandersetzung mit ihnen, doch der Abbruch der rechtlichen Beziehungen dauerte, offensichtlich wegen den Verhältnissen beim Richteramt, weiter an, bis sich Habsburg mit den neuen Zuständen in den Tälern abfand⁷¹. Von einer Stimmung, wie sie nach vorangegangnem Bur-

⁷⁰ QW. I/1, Nr. 1689.

⁷¹ Über die Folgen des Bundes von 1291 vgl. B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 91—94. Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen. Erstens steht fest, daß Herzog Albrecht keine kriegerische Aktion gegen die Waldstätte unternahm, obschon er mit einem Heere 1292 bei Baar lag. Zweitens dauerte der Abbruch der rechtlichen Beziehungen mitsamt einer Sperre des Gotthardverkehrs noch 1293 an. Das «urlige von dien Waldluten» und das Verbot, den Feinden Speise und Hilfe zukommen zu lassen, der Urkunde vom 30. März 1293 (QW. I/2, Nr. 41) kennzeichnen die normalen Folgen eines solchen Zustandes. Drittens übte noch 1294 Habsburg seine normale Schutzfunktion in Schwyz nicht aus. Viertens sind seit 1291 in allen drei Waldstätten die Landammänner nachweisbar (vgl. B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 80ff.). Die Darstellung der Folgen des Bundes von 1291 und des Zusammenhanges mit dem gegen Habsburg-Österreich gerichteten Widerstand im Mittelland ist bei K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 503—521, mit großer Vorsicht zu benutzen, weil er auf der einen Seite von seiner eigenen These über den späten Bundesbeitritt Obwaldens befangen ist und auf der anderen die Ereignisse zu stark vom Standpunkt der Waldstätte aus betrachtet, während eine selbständige Durcharbeitung der Quellen ohne weiteres ergibt, daß diese geographisch ein Randgebiet der ganzen Bewegung sind und soziologisch einen Fremdkörper darin bilden. Charakteristisch hierfür ist, daß sich Luzern nicht mit den Waldstätten verbündete, sondern Ulrich von Torberg unterstellte (QW. I/1, Nr. 1694). Vollkommen den Verhältnissen entspricht es jedoch, wenn K. Meyer betont, daß der Konflikt mit den Waldstätten trotz dem Friedensschluß mit der antihabsburgischen Partei weiterging, und daß eine Aktion Albrechts gegen die Waldstätte trotz dem Heerlager von Baar unwahrscheinlich ist (*Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 521/522). Nachdem Luzern im Frühling 1292 bereits Habsburg

genbruch hätte herrschen müssen, ist keine Spur vorhanden. Es erübrigt sich deshalb, hier auf die Frage der Datierung der Befreiungserzählung einzugehen. Der Bund von 1291 ist, nach allen Anhaltspunkten, die wir haben, ein Landfriedensbund mit bestimmter politischer Haltung. Diese kann nicht als sehr stark aktiv bezeichnet werden, gibt aber diesem Bunde doch einen ganz anderen Charakter, als ihn der älteste Bund, eine Einung mit reinem Landfriedensinhalt, besaß⁷².

Der Bundesbrief von 1315 seinerseits hatte ein ganz anderes Schicksal als sein Vorläufer von 1291. Schon nach wenigen Jahren hatte er diesen außer Kraft gesetzt und behielt im Gegensatz zu ihm jahrhundertlang — rein formal betrachtet bis 1798 — Geltung. Er war es auch, der im Mittelalter stets neu beschworen wurde und der auch nach der Reformation im Bewußtsein lebendig blieb⁷³. Wenn die Geschichtschreibung bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte die Verbindung zu den Bündnen suchte, war

wieder anerkannte und im August der Friede im Mittelland folgte, versuchte wohl Herzog Albrecht durch Kriegsdrohung die Waldstätte zum Nachgeben zu bringen. Vgl. O. REDLICH, *Rudolf von Habsburg*, S. 586; W. OECHSLI, *Anfänge*, S. 308ff.; K. MEYER, *Stadt Luzern*, S. 306ff.; P. KLÄUI, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 30 (1950), S. 253/254.

⁷² Vgl. B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 64—66; H. FEHR, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 170—175, 202. Auch der Bund von Uri und Schwyz mit Zürich vom 16. Oktober 1291 (QW. I/1, Nr. 1689) bietet keinen Anlaß zu einer anderen Auslegung des Bundesbriefes. Daß die Parteien dabei Schirm, Rat und Hilfe für das vorher Geschehene ausschließen, entspricht der Gesamttendenz dieses Bundes, die auch bei den Bestimmungen über Belagerungen und weitere Verbündungen zum Ausdruck kommt. Es zeigt sich hier eine ganz ähnliche Zurückhaltung, wie sie dem Bundesbrief von 1291 eigen ist. Da der Ausschluß vergangener Geschehnisse dem Vorbehalt unmittelbar vorausgeht, der demjenigen des Bundesbriefes entspricht, ist es auch eher wahrscheinlich, daß die Waldstätte und nicht Zürich diese Einschränkung des Bundes wünschten.

⁷³ Zur Überlieferung des Bündnisses von 1315 und zu den Neuausfertigungen s. B. MEYER, *Zum Text der Bundesbriefe von 1332 u. 1315*, in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 17 (1937), S. 297ff. Über die späteren Beschwörungen der Bünde und damit auch des Bundesbriefes von 1315 s. zuletzt W. E. RAPPARD, *Du renouvellement des pactes confédéraux*, Zürich 1944, und B. MEYER, *Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau*, in Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 154ff.

der Brief von 1315 stets der feste Anknüpfungspunkt⁷⁴. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts haben sich diese Verhältnisse vollkommen verändert. Der Zusammenhang mit der Befreiungstradition ging verloren, und der Bundesbrief von 1291 trat immer stärker in den Vordergrund. Als Karl Meyer dann den Burgenbruch und die Tellentat auch noch als Vorgeschichte dem Bundesschlusse von 1291 hinzufügte, erhielt der Bund von 1315 ein reines Schattendasein. Er war nur noch die Bestätigung der «Gründungsurkunde» von 1291 nach der Schlacht am Morgarten⁷⁵.

Auch beim Bund von 1315 ist es notwendig, zunächst nur vom Wortlaut und dem zeitgenössischen Geschehen auszugehen. Sein Text ist keineswegs eine unveränderte Erneuerung des Briefes von 1291, sondern dieser ist wesentlich erweitert worden. Neu sind darin Bestimmungen über den Landesverrat, über das Verbot von

⁷⁴ Vgl. zur ersten Einführung in die Bedeutung des Bundes von 1315 in der Geschichtschreibung K. MEYER, *Urschweizer Befreiungstradition*, S. 156ff. u. bes. Tabelle S. 161; *Gründung der Eidgenossenschaft*, S. 18 u. Tabelle S. 15, Aufsätze u. Reden, S. 113 u. 110. Diese Darlegungen sind jedoch von K. Meyer für den Beweis seiner These ausgerichtet und erlassen dem Historiker das unmittelbare Studium der älteren Geschichtschreiber nicht.

⁷⁵ In der älteren Geschichtschreibung stand der Bund von 1315 in einer Entwicklung drin, was ihm auch in den neueren Arbeiten von H. FEHR (*Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 202) und B. MEYER (*Älteste Bünde*, S. 95ff. u. 108) wiederum ein Eigenleben gibt. Wie dieser Bund schon im Kampfe zwischen traditioneller und urkundlicher Entstehungsgeschichte zurücktrat, zeigt gut W. OECHSLI (*Anfänge*, S. 354). Diese ungünstige Lage verschärfte sich dann noch infolge der neuen Thesen von K. MEYER, die die urkundliche Überlieferung wie die chronikale als Vorgeschichte des Bundesbriefes von 1291 deuteten (s. zuletzt *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 557ff.). Es entstand damit eine eigentliche «Gründungsgeschichte» der Eidgenossenschaft mit dem Mittelpunkt des Bundesbriefes von 1291, bei der der Bund von 1315 selbstverständlich Bedeutung und Eigenwert verlor. Diese Konzentration alles Geschehens auf 1291 war bei ihm am stärksten von 1924—1939. Schon in der großen Arbeit von 1941 (*Ursprung der Eidgenossenschaft*) lockerte sich dieses Gefüge durch den für ihn nun ebenso wichtig gewordenen Bund vom Sommer 1273. Eine weitere Differenzierung kündigte sich in der volkstümlichen Zusammenfassung (*Der Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer*, Frauenfeld 1941) an, indem er hier den Bund von 1273 als Abwehrbund, den von 1291 als Befreiungsbund und den von 1315 als Siegesbund bezeichnete.

Sonderbündnissen und Sonderverhandlungen, das Verbot, sich einem Herrn zu unterwerfen, und das Verbot, einem Herrn zu dienen, der sich im Kampfe mit den Eidgenossen befindet⁷⁶. Diese wenigen Artikel genügen allein schon, um dem neuen Bündnisse ein bedeutendes Eigenleben zugestehen zu müssen. Sie legen Zeugnis dafür ab, daß ein Kampf stattgefunden hat und noch weitergeführt wird. Aus ihnen spricht eine ganz andere Welt als aus den neuen Bestimmungen des Bundes von 1291. Damals sicherten sich die Waldeute für zukünftige Zeiten und Wirren, die den inneren und äußeren Frieden bedrohen konnten, jetzt aber handelte es sich um einen bestehenden Kampf um die Existenz.

Diese aus dem Text der Urkunde erschlossene Lage erfährt ihre Bestätigung durch die übrigen Zeugnisse der Zeit. Am 6. Januar 1314 haben die Schwyzer das Kloster Einsiedeln überfallen, in den letzten Tagen des Jahres 1314 oder im Frühling 1315 ergriffen die drei Waldstätte in einer völlig Friedrich dem Schönen ergebenen Umwelt Partei für Ludwig den Bayern und am 15. November 1315 schlugen sie das über Morgarten eindringende habsburgische Heer Herzog Leopolds in die Flucht⁷⁷. Nach dem Bundes-schluß vom 9. Dezember 1315 ging der Kampf gegen Habsburg weiter, der erst am 19. Juli 1318 durch einen Waffenstillstand unterbrochen wurde, der immer wieder verlängert werden mußte, weil die beiden Parteien sich nicht zu einem Frieden zusammenfinden konnten. Der Bund von 1315 ist ein Bündnis in Not und Bedrohung, ein Vertrag, in dem Politik alles bestimmt⁷⁸.

Der letzte Punkt, der unbedingt noch erörtert werden muß, ist die Frage, welcher historische Wert der urschweizerischen Befreiungstradition zuerkannt werden muß und wie sich ihre Darstellung in das heutige Geschichtsbild einordnen läßt. Bis zu den kritischen Arbeiten Kopps war die Befreiungserzählung, wie sie

⁷⁶ QW. I/2, Nr. 807, Art. 2, Zusatz zu Art. 3 u. Art. 4—6. Zur Textgeschichte dieses Bundesbriefes vgl. B. MEYER, *Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315*, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 17 (1937), S. 297—309.

⁷⁷ Vgl. QW. I/2, Nr. 699, 769, 788.

⁷⁸ Zur Deutung des Bundesbriefes von 1315 vgl. zuletzt B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 95/96; K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 557—563; H. FEHR, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 200—202.

die Chronisten überlieferten und ausbauten, für die gesamte schweizerische Geschichtschreibung maßgebend gewesen. Er und die ihm folgenden Historiker des 19. Jahrhunderts haben dann gegen den starken Widerstand der Traditionsfreunde ein neues und vom bisherigen unabhängiges Geschichtsbild auf den zeitgenössischen Quellen neu aufgebaut. Dieses fand bei den Gelehrten verhältnismäßig schnell Zustimmung, ohne aber lange im Volke richtig durchzudringen. Mit dem Jubiläum von 1891 und der Erhebung des 1. August zum Nationalfeiertag war auch für das Schweizervolk entschieden, daß die neue Darstellung der Gelehrten richtig sei und daß die alten Überlieferungen zurückzutreten hatten. Woran das wissenschaftliche und volkstümliche Geschichtsbild aber nun krankten, war eine völlig negative Einstellung der Befreiungstradition gegenüber, die sich ohne weiteres aus dem langen Kampfe gegen sie erklärt. Hier liegt die große Bedeutung von August Bernoulli, Robert Durrer und Karl Meyer, daß sie sich restlos für eine positive Würdigung der alten Geschichtsüberlieferung einsetzten, obschon sie damit sozusagen zu Apostaten der Wissenschaft gestempelt wurden. Begreiflich ist auch, daß sie ihrerseits wiederum die Bedeutung der Tradition überschätzten, nachdem sie vorher mißachtet worden war⁷⁹.

Es ist kaum möglich, zu dieser schwierigsten Frage der ganzen Entstehungsgeschichte objektiv Stellung zu nehmen, ohne die methodische Frage zu berühren. Die Befreiungserzählung und das zur Hauptsache im 19. Jahrhundert geschaffene Geschichtsbild sind nicht zur gleichen Zeit entstanden und beruhen nicht auf den gleichen Quellen. Die Historiker bauen allein auf den zeitgenössischen Zeugnissen auf, die Chronisten dagegen berichten, wie man sich später in den Waldstätten die Entstehung der Eidgenossenschaft vorstellte. Man kann daher weder mit den Ansichten der Historiker beweisen, daß das Bild der Chronisten nicht stimmt, noch das gegenteilige Ziel erreichen. Ebenso wenig geht es aber an, auf Grund zufällig übereinstimmender Einzelheiten einfach eine Verbindung zwischen der Befreiungserzählung und den zeitgenös-

⁷⁹ Vgl. zur Einführung in diese ganze Gelehrten-geschichte H. G. WIRZ, *Das Weiße Buch von Sarnen im Spiegel der Forschung*, in *Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft III/1*, Aarau 1947, S. XI–XLVIII.

sischen Quellen herzustellen. Die alten Chronikberichte sind für sich zu untersuchen, wie sie entstanden sind und welche Ereignisse sich in ihnen spiegeln. Die zeitgenössischen Zeugnisse ihrerseits müssen in ihrer Gesamtheit erforscht und ausgewertet werden. Nur wenn man das sorgfältig rekonstruierte Bild der zeitgenössischen Dokumente und das entzerrte und gereinigte Bild der Chroniken miteinander in Beziehung setzt, werden schwerwiegende Fehler vermieden, die sonst nicht zu umgehen sind⁸⁰.

⁸⁰ Die Schwierigkeit dieses Problems zeigt sich besonders deutlich, wenn man der Frage nachgeht, wie Karl Meyer die Identifikation der Befreiungserzählung mit der Vorgeschichte des Bundesschlusses von 1291 begründet. Zuerst waren es die Conspirati und Conjurati im Bundesbrieftext von 1291, die ihn zur Gleichsetzung mit den heimlich verschworenen Eidgenossen des Weißen Buches führten (K. MEYER, *Der älteste Schweizerbund*, S. 80ff.), wobei ihm die Nichtnennung Obwaldens in der Urkunde und der Burgenbruch von Sarnen um Weihnachten — gedeutet im Sinne eines späteren Beitrittes Obwaldens — eine Bestätigung ergaben (S. 89—93). Später ließ er die Conspirati bei Seite und leitete die Gleichsetzung davon ab, daß nach den Urkunden im Jahre 1291 und nach der Chronik ein Aufstand gegen Habsburg stattgefunden habe, daß sich die Bewegung gegen die habsburgischen Beamten (= Vögte) gerichtet habe, und daß Obwalden erst später zum Bunde hinzugekommen sei (*Urschweizer Befreiungstradition*, S. 177 bis 241; *Gründung der Eidgenossenschaft*, S. 23ff., Aufsätze u. Reden, S. 119ff.; *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 638ff.). Versucht man jedoch, die Geschehnisse von 1291 rein aus den Urkunden abzuleiten und den historischen Kern der Befreiungstradition nur aus dieser herauszuschälen — das heißt nicht nur das Übereinstimmende zu sehen —, so ergibt sich eine ganz andere Situation. Weder der Bundesbrief von 1291 noch der Bund von Uri und Schwyz mit Zürich vom 6. Oktober 1291 zeigen irgendwelche Anzeichen eines möglichen Aufstandes. Wohl stellt der Richterartikel bestimmte Forderungen auf, doch enthält der Bundesbrief keine Spur von revolutionärem Programm, sondern ist im Gegenteil mit der Wiederaufnahme alter Bestimmungen und dem Vorbehalt der Hilfsverpflichtung sehr zurückhaltend. Genau so steht es mit der Verbindung mit Zürich (vgl. Anm. 72). Auch die Folgen des Bundes von 1291 sprechen gegen einen Aufstand mit Burgenbruch (vgl. Anm. 71). Was den Widerstand gegen die habsburgischen Beamten anbetrifft, stützt sich K. Meyer vor allem auf die sogenannte Tillendorfurkunde (QW. I/1, Nr. 1582), ohne zu berücksichtigen, daß es auch in Uri eines zweimaligen und ganz energischen königlichen Einschreitens bedurfte, um die Steuerfreiheit der Zisterzen durchzusetzen (QW. I/1, Nr. 345 u. 349). In bezug auf die Richterfrage läßt sich feststellen, daß König Rudolf den Schwyzern ihr berechtigtes Begehren nach einem freien Richter ge-

Auch von dem ganzen Problem der Befreiungsüberlieferung können hier nur die Hauptpunkte, der Burgenbruch, die Tellen-erzählung und die Zeitansetzung des ganzen Geschehens berührt werden. In bezug auf den Burgenbruch steht fest, daß tatsächlich die Schlösser der Innerschweiz, mit Ausnahme der Türme, die im Besitze waldeutefreundlicher Geschlechter waren, zerstört sind. Außerdem stimmen die Angaben über die gebrochenen Burgen in den Chroniken mit den Ruinen und Ausgrabungen überein, wo solche gemacht worden sind⁸¹. Da es sich nicht um eine Lokalisierung einer Wandersage handeln kann, die sich an diesen Gemäuern festgesetzt hätte, bleibt nur der klare Entscheid übrig, daß der Burgenbruch ein echter Kern der ganzen Befreiungserzählung ist. Es wäre jedoch ein Irrtum, zu glauben, diese würde einen zeitlich genauen Bericht bieten oder geschichtliche Ereignisse in ihren wahren Verhältnissen zeigen. Die Eigentümlichkeit dieser Art Überlieferung ist es gerade, daß sie kein objektives, unverzerrtes und richtig gestaltetes Bild zeigt. Schon die Grundlage war sicher einseitig waldstättisch in der Auffassung und affektgeladen. Die Tradition hat dann wohl den Sinnzusammenhang verändert und nur Einzelheiten, wie etwa die Einnahme gewisser Burgen und die

schützt hat (QW. I/1, Nr. 1650), und daß die Schwyzer 1289 am Heerzug nach Besançon mitmachen (QW. I/1, Nr. 1596), zeigt, daß von einer Beamtenwillkürherrschaft nicht die Rede sein kann. Betrachtet man die Befreiungserzählung des Weißen Buches für sich, so ergibt sich, daß für eine nachträgliche Befreiung Obwaldens überhaupt nichts spricht. Der Burgenbruch ist weder dort noch bei Hemmerli in zwei Etappen geteilt, sondern ist eine in natürlicher Folge erzählte Anzahl von zusammenhängenden Begebenheiten. Als echter Kern muß unbedingt das Weihnachtsdatum des Burgenbruchs von Sarnen angesehen werden. Die Erhebung in allen drei Ländern ist daher auf die Zeit unmittelbar vor Weihnachten zu datieren, da es auch aus inneren Gründen unwahrscheinlich ist, daß man Sarnen noch so leicht hätte gewinnen können, wenn der Burgenbruch in Uri und Schwyz vorausgegangen wäre. Bei methodischer Untersuchung von urkundlicher und chronikaler Überlieferung ist daher eine Datierung der Befreiungserzählung auf 1291 nicht möglich. Zum Zeitpunkt 1314/15 vgl. Anm 93.

⁸¹ Vgl. R. DURRER, *Die Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens*, S. 449—460, 546—551 u. 996—1002; L. BIRCHLER, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz II*, S. 73—82, 342—347, 490, 672, 754, und zur ersten Orientierung L. BIRCHLER, *Die Burgen und Schlösser der Urschweiz*, Basel 1929.

Zusammenkünfte auf dem einsamen Rütli oder auf der Trenchi blieben als feste Punkte in dem sich wandelnden Ganzen⁸².

Der umstrittenste Punkt in der ganzen Befreiungserzählung ist die Frage der geschichtlichen Existenz des Schützen Tell. Hier setzte ja auch die allererste Kritik schon im 18. Jahrhundert ein, weil man auf die ähnlichen Erzählungen in der nordisch-angelsächsischen Literatur aufmerksam wurde. Die wissenschaftliche Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts war überzeugt, daß die Tellenepisode als literarische Entlehnung oder als Wandersage einer Geschichte vom Burgenbruch in den Waldstätten hinzugefügt worden sei, sofern sie nicht die ganze Befreiungserzählung überhaupt ablehnte⁸³. Diesen Standpunkt nehmen heute noch uneingeschränkt die Germanisten ein. Für sie ist die Tellenepisode eine Entlehnung aus dem Norden, über die gar nicht diskutiert wird⁸⁴. Anders steht es bei den Historikern, nachdem hier eine Neubewer-

⁸² Vgl. hierzu R. DURRER, *Zur Diskussion über die Entstehung der Eidgenossenschaft*, in Neue Zürcher Zeitung, Nr. 1424, 1427 u. 1431 vom 13.—15. Sept. 1925, der hier mit großer Klarheit Stellung gegen Karl Meyers neue Theorien von 1924 bezog. Er betonte dabei die starke Abhängigkeit vom Zeitgeist und die zu wenig geläuterte Übernahme der Befreiungstradition. Für die pragmatische Ereignisschilderung, für die Tatsachenfolge und Zusammenhänge sei die volkstümliche Überlieferung nicht zu verwenden. Tatsächlich ist es notwendig, bei der Rückführung der Befreiungstradition auf historische Ereignisse von den Einzelgeschennissen auszugehen und von der Tendenz abzusehen. Gerade das Gegenteil hat Karl Meyer in seinen letzten Lebensjahren gemacht, indem er — wohl unbewußt und unter dem Drucke des zweiten Weltkrieges — die Einzelheiten gegenüber früher noch stärker zurücktreten ließ und die Grundeinstellung des Weißen Buches für seine historische Darstellung übernahm. Die Tendenz des Weißen Buches ist jedoch nicht Zeugnis für die Zeit der dargestellten Ereignisse, sondern für die Jahre der schriftlichen Abfassung der Befreiungserzählung. — Zu Rütli und Trenchi vgl. K. MEYER, *Urschweizer Befreiungstradition*, S. 220/21.

⁸³ Vgl. zur Einführung in die Historiographie dieses Problemes jetzt H. G. WIRZ, *QW. III/1*, S. XI—XLVIII.

⁸⁴ Vgl. H. DE BOOR, *Die nordischen, englischen und deutschen Darstellungen des Apfelschußmotivs*, in *Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft III/1*, S. 1*—26*, und die in der gleichen Sammlung 1952 erscheinende Ausgabe von *Tellenlied und Tellenspiel* durch M. WEHRLI. Die neuen Ergebnisse der Untersuchungen von Professor Wehrli sind im folgenden bereits berücksichtigt.

tung der Befreiungserzählung eingesetzt hat. Die Mehrzahl von ihnen glaubt nicht an die Existenz Tells, der kleinere Teil nimmt die ganze Tellenepisode, Karl Meyer nachfolgend, für historische Tatsache⁸⁵.

In dieser Streitfrage Stellung zu beziehen, ist wohl die schwierigste Aufgabe, die die ganze Gründungsgeschichte stellt. Entscheidend ist, wie man bei einer Verneinung der geschichtlichen Existenz Tells erklärt, auf welche Weise seine Gestalt in die Befreiungstradition gelangte, und bei der Bejahung die notwendige Begründung der auffälligen Parallele des Apfelschusses gibt. Prüft man die Überlieferung im Hinblick auf diese beiden Kernprobleme, so stellt man fest, daß die älteste Überlieferung in einem Lied, dem Bundeslied von 1477, und einem Bericht, der Darstellung im Weißen Buche von Sarnen aus dem Jahre 1470/72 vorliegt. Beide sind voneinander nicht unabhängig, doch beruht gerade die Darstellung Tells auf verschiedenen Quellen. Dem Bundeslied liegt für diesen Teil ein Tellenlied des 15. Jahrhunderts zugrunde, dem Text des Weißen Buches ein Vorläufer von ungefähr 1426. Das Tellenlied steht inhaltlich und formal der nordischen Überlieferung näher und hat geringeres waldstättisches Eigengut als der früher entstandene Vorläufer des Weißen Buches. Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, daß das Lied einer vermuteten ältesten schweizerischen Fassung des Apfelschußmotivs am nächsten kommt, sondern alles deutet darauf hin, daß das Tellenlied seine Gestalt und seinen Inhalt unter dem maßgeblichen Einflusse eines nordischen Apfelschußliedes erhielt. Der Vorläufer des Weißen Buches enthielt somit nicht nur den ältesten bekannten schweizerischen Text, sondern auch den reinsten⁸⁶.

⁸⁵ S. zur Einführung H. G. WIRZ, *QW. III/1*, S. XI—XLVIII.

⁸⁶ Vgl. vorläufig *QW. III/1*, S. LIII. Eine eingehende Untersuchung über diese Vorlage steht leider noch aus. Während man früher die mündliche Überlieferung allzustark betonte, nimmt K. MEYER, *Urschweizer Befreiungstradition*, S. 103, Niederschriften der zunächst mündlichen Tradition schon für das 14. Jahrhundert an. Das Tellenlied geht nach M. WEHRLIS Untersuchung der äußeren Form halber nicht allzu weit zurück, doch ist dessen innerer Stil archaisch und der nordischen Helden- und Balladendichtung verwandt (*QW. III/2*, S. 24). Das dürfte auf den Einfluß eines älteren

Geht man in der Untersuchung vom Text des Weißen Buches aus, so stellt man fest, daß weder eine literarische Hineinarbeitung nordischer Überlieferung noch eine Wandersage möglich sind. Zur Diskussion steht heute, auch von germanistischer Seite, nur noch eine Einschmelzung nordischen Erzählergutes, das als Lied oder Versnovelle nach Süden gelangte⁸⁷. Die Überprüfung ergibt, daß der Chroniktext in formaler Hinsicht eigenständig ist und inhaltlich selbst in bezug auf die Gestalt Tells in überwiegendem Maße Eigengut enthält. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß die ganze Erzählung von Tells Apfelschuß hineingearbeitetes Fremdgut bedeutet, sondern es muß allein in bezug auf den Apfelschuß und wohl auch auf das Motiv des zweiten Pfeiles eine Verbindung bestehen⁸⁸. Daß man einer historischen Gestalt in den rund hundert-

Apfelschußliedes hindeuten, dessen Bestehen wir zwar nicht nachweisen können, ohne das aber eine Erklärung des Tellenschusses nicht möglich ist.

⁸⁷ S. H. DE BOOR, in *QW. III/1*, S. 23*; B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 145/46.

⁸⁸ Bei der Vergleichung der Tellenerzählung mit der Darstellung Tokos bei Saxo Grammaticus kann man natürlich überall Parallelen konstruieren und damit eine Abhängigkeit behaupten, wenn man dieses Ziel um jeden Preis zu erreichen sucht. Ein genaues Abwägen ergibt jedoch, daß die Geschichte von Tell eindeutig einmalig die Begründung des Apfelschusses mit dem Hut auf der Stange, den Namen des Schützen und die Lokalisierung in Uri enthält. Mit der nordischen Überlieferung stimmt zusammen der Schuß eines Apfels vom Haupte des eigenen Kindes, die Entnahme mehrerer Pfeile durch den Schützen und dessen Absicht, den zweiten beim Tode des Kindes gegen den König, beziehungsweise den Vogt zu richten. Vollständig verschieden ist das Motiv der Tat, bei Tell eine Strafe, bei Toko die erzwungene Erfüllung einer Prahlerei. Ganz anders ist auch die Folge der Absicht des Schützen mit dem zweiten Pfeil, bei Tell eine Bestrafung, bei Toko Straflosigkeit. Die ganze Fortsetzung der Erzählung ist völlig eigenständig. Strittig ist heute nur noch des Landvogts Tod. DE BOOR glaubt, daß Saxo und das Weiße Buch allein das richtige Ende des Apfelschusses, nämlich die Rache des Schützen, bewahrt hätten, dessen Vorbild, der Tod König Haralds, noch in einer isländischen Saga vorkomme (*QW. III/1*, S. 11*f.). Hiezu sind zweierlei methodische Bedenken zu erheben, nämlich, daß erstens eine derart lückenhafte Überlieferung nicht dazu berechtigt, einen Zusammenhang zu rekonstruieren, und daß man von einer Motivkette überhaupt nur sprechen kann, wenn wirklich eine Kette vorliegt und nicht nach einem Unterbruch noch ein ähnliches Geschehnis auftaucht. Dieses könnte nur als Kettenrelikt angesprochen werden, wenn entweder ein direkter

zehn Jahren nach dem Aufstand der Waldstätte bis zum Vorläufer des Weißen Buches einen Apfelschuß derart angliedern konnte, wie ihn der Text zeigt, ist sehr unwahrscheinlich. Es bleibt die ganz natürliche Lösung, daß ein Apfelschußlied den Anlaß zur Wiederholung einer solchen Schützenprobe in Uri gab und daß das gleiche Lied dann begreiflicherweise auf die Darstellung dieses Parallelereignisses schon früh und ein zweites Mal noch stärker bei der Abfassung des Tellenliedes im 15. Jahrhundert eingewirkt hat⁸⁹.

literarischer Zusammenhang nachgewiesen, oder wenn der Verlauf des Geschehens völlig einzigartig wäre. Die Rache des Schützen darf jedoch als normales Ende der Zumutung eines Apfelschusses angesprochen werden. Wenn M. WEHRLI (QW. III/2, S. 29) die Meinung äußert, es sei wenig Stoff bei der Tellenerzählung, der als geschichtlich angesprochen werden könne, so beruht das darauf, daß er vom Tellenlied und nicht vom Weißen Buche ausgeht. Sein Stammbaum und seine Vorstellung der Abhängigkeiten entsprechen den Vorbedingungen, wie sie eine literarische Stoffübernahme aufweist; bei der Einwirkung eines Liedes sind sekundäre und tertiäre Einflüsse möglich und anzunehmen.

⁸⁹ Die genaue Prüfung der Tellenerzählung ergibt, daß sie in stark überwiegendem Maße Einzelheiten enthält, die nicht aus der nordischen Überlieferung und dem ganzen Apfelschußkreis stammen (vgl. Anm. 88). Es liegt hier sicher ein tatsächliches Geschehen zugrunde. Beim Apfelschuß und der Entnahme mehrerer Pfeile muß dagegen eine Beziehung bestehen. Entweder wurde die Geschichte von Tell nachträglich um diese Episode bereichert oder der Apfelschuß geschah als Wiederholung von Tokos Meisterleistung. Für die erste Lösung dieser Frage spricht die Drohung mit dem zweiten Pfeil, gegen sie die vollständige Einheit der Tellenerzählung nach verhältnismäßig kurzer Zeit zwischen Tat und schriftlicher Niederschrift. Die zweite Lösung würde bedingen, daß ein Apfelschußlied so weit nach Süden gekommen wäre und daß die Drohung mit dem zweiten Pfeil entweder eine gleiche Tat aus gleicher Voraussetzung oder nachträglicher Einfluß des Liedes wäre. Da der Apfelschuß samt der Episode mit dem zweiten Pfeil vollständig mit dem rein innerschweizerischen Stoff verwachsen ist, müßte das Anwachsen des nordischen Liedgutes unmittelbar nach dem Geschehen erfolgt sein, so daß der Einfluß dieses Liedes schon bei der Tat wahrscheinlicher ist. Wenn Liedgut und Bericht schon von Anfang an miteinander in Verbindung standen, ermöglichte das auch den schnellen und völligen Einbau des Motivs mit dem zweiten Pfeil, sofern es sich hier nicht um echtes Doppelgeschehen aus einem Schützenbrauch handelt. (Vgl. dazu B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 142—148.) Auch Karl Meyer hat sich nach seiner letzten veröffentlichten Ansicht dieser Auffassung über die Entstehung des Apfelschusses angeschlossen und einen sekundären Einfluß nordischer Tradition

Nachdem der Burgenbruch sicher auf ein geschichtliches Ereignis zurückgeht und selbst der Tellenschuß wahrscheinlich stattgefunden hat, erhält die Datierung der zugrunde liegenden Ereignisse ein besonderes Gewicht. Dabei darf man selbstverständlich nicht von irgend einer Kleinigkeit ausgehen, die nachträglich hinzugekommen oder verändert sein könnte. Die feste Mitte der ganzen Befreiungserzählung ist der Bruch der Burgen, und gerade dieser eignet sich ausgezeichnet zur zeitlichen Festlegung, weil er überall, wo er erfolgt, ein Ereignis von weittragender politischer Bedeutung ist. Es kommt hierfür nur eine Zeit ausgesprochener Schwäche der Herrschaft oder die eines kriegerischen Konfliktes mit ihr in Betracht. Da die Burgen nicht wieder aufgebaut wurden, ist es nicht möglich, dieses Geschehen in die Zeit des Interregnums zurückzuverlegen. Beim Jahr 1291 fehlt nach den zeitgenössischen Quellen die notwendige gewaltsame Auseinandersetzung mit der Herrschaft. Ausgezeichnet paßt dagegen der Zeitpunkt 1314/15, denn hier zeigt schon der Überfall der Schwyzer auf das Kloster Einsiedeln am Dreikönigstag 1314 eine Erregung der Bevölkerung, die ohne weiteres zu einem Burgenbruch führen kann⁹⁰. Die noch erhaltenen Urkunden widerlegen auch eindeutig die häufig vertretene Anschauung, daß Herzog Leopold die kriegerische Auseinandersetzung mit den Eidgenossen begonnen und gesucht habe. Es zeigt sich nämlich, daß im Frühjahr 1315 die Waldstätte handelnd und offen auf der Seite Ludwig des Bayern stehen⁹¹. Im

angenommen (K. MEYER, *Ursprung der Eidgenossenschaft*, S. 649, Anm. 25). Die in jüngster Zeit in die Diskussion geworfene Schützendarstellung am Straßburger Münster hat nach Überprüfung mit dem Apfelschußmotiv nichts zu tun.

⁹⁰ QW. I/2, Nr. 699. Zur unmittelbaren Vorgeschichte dieser Gewalttat im alten Streite zwischen Schwyz und Einsiedeln vgl. QW. I/2, Nr. 499, 553, 578, 579, 600, 671, 676 u. 696. Schwyz stand seit 1311 unter dem Drucke der luxemburgischen Partei der Reichsunmittelbaren, insbesondere der Stadt Zürich, die den Konflikt zu mildern suchte, und zugleich drohte ihm stets die Untersuchung der habsburgischen Rechte in den Waldstätten, die Heinrich VII. Herzog Leopold versprochen hatte (vgl. QW. I/2, Nr. 598 u. 642).

⁹¹ Am 17. März 1315 ermahnte König Ludwig die Waldstätte zur Beständigkeit (QW. I/2, Nr. 756), am 25. Mai versprach er baldige Hilfe, hob

Hochsommer tritt dann eine gewisse Beruhigung ein, indem Unterwalden mit dem Gotteshaus Interlaken und Uri mit Graf Friedrich von Toggenburg für Glarus, Weesen und das Niederamt Waffenstillstände schließen⁹². Erst spät im Herbst folgt dann der Versuch Habsburgs, die Waldstätte zu unterwerfen, der am Morgarten scheiterte. Hier liegt somit eine Situation vor, in die der Burgenbruch sehr gut hineinpaßt: ein aktives Parteiergreifen der Waldstätte gegen Habsburg und dessen vorbereiteter Gegenschlag⁹³.

die von Einsiedeln erwirkte Acht auf und kündigte die Absolution vom Kirchenbanne an (QW. I/2, Nr. 769), und am 17. Juli erklärte er die Achturteile gegen die Waldstätte für nichtig (QW. I/2, Nr. 788). Es ist möglich, daß es sich um von Habsburg erwirkte Sanktionen wegen dem Aufstand handelt. Vgl. im übrigen B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 110.

⁹² QW. I/2, Nr. 785 u. 768. Es ergibt sich aus diesen Waffenstillständen eindeutig, daß alle drei Waldstätte an dem Aufstande für Ludwig den Bayern beteiligt waren. Es dürfte aber doch wohl für die Lage bezeichnend sein, daß von Schwyz kein Waffenstillstand bekannt ist. Johannes von Winterthur berichtet bei seiner Darstellung der Schlacht am Morgarten, daß ein Graf von Toggenburg einen Frieden zwischen den Parteien zu vermitteln suchte, der jedoch von dem über die Schwyzer aufgebrachten Herzog Leopold abgelehnt wurde. Nach dem gleichen Chronisten soll der Graf auch den Schwyzern den Ort des habsburgischen Angriffs verraten haben, was jedoch fraglich ist, da er die Schlacht auf habsburgischer Seite mitmachte und am Morgarten sein Leben verlor (QW. I/2, Nr. 803m). Vgl. hiezu B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 111 u. Anm. 57.

⁹³ Geht man bei der Prüfung des Zeitpunktes 1314/15 methodisch auf die gleiche Art vor wie bei dem von 1291 (vgl. Anm. 80), so zeigt es sich, daß ein Aufstand der Waldstätte gegen Habsburg nicht nur aus dem Bundesbrief von 1315 klar zu erschließen (vgl. Anm. 78), sondern daß er in Urkunden Ludwigs des Bayern und in Waffenstillständen vom Sommer 1315 unmittelbar nachzuweisen ist (vgl. Anm. 91 u. 92). Zeugnisse von Beamtenwillkür sind keine vorhanden, doch ist hiezu zu sagen, daß als Zeitspanne der habsburgischen Restauration in Uri und Schwyz wohl nur der Herbst und Winter 1314 in Frage kommt, daß um diese Zeit die habsburgische Vogteiverwaltung bedeutend stärker ausgebaut war als 1291, und daß nachweisbar von 1315 bis 1318 sogar die grundherrschaftliche Verwaltung Habsburgs in den Waldstätten unterbunden war (QW. I/2, Nr. 807 u. 937). Wesentlich ist aber, daß auch die Reaktion Habsburgs auf den Burgenbruch, die 1291 fehlt, hier nachgewiesen werden kann mit dem Versuch, die Waldstätte zu erobern, der am Morgarten scheiterte. Prüft man die chronikale Befreiungstradition auf den Zeitpunkt 1314/15 hin, so ergibt sich, daß der im Weißen Buche erzählte Bau eines habsburgischen Schlosses in

Den Anlaß zu dieser heftigen Auseinandersetzung mag die doppelte Königswahl gegeben haben, indem Habsburg, gestützt auf Friedrich den Schönen, versuchte, die Waldstätte wieder in die Hand zu bekommen. Da diese unter Heinrich VII. erstmals alle als Reichsvogteien anerkannt und einem gemeinsamen Pfleger unterstellt worden waren, wehrten sie sich gegen eine habsburgische Restauration durch einen Aufstand für Ludwig den Bayern⁹⁴.

*

Uri sehr gut hiezu paßt, denn er ist nur möglich zur Zeit eines habsburgischen Königs. Während jeder Grund fehlt, daß im letzten Lebensjahr König Rudolfs eine Burg in Uri zu bauen begonnen wurde, ist es klar, daß die Situation bei der Wahl Friedrichs des Schönen dieses Unternehmen begreiflich macht. Auch das überlieferte Weihnachtsdatum des Burgenbruchs ist durchaus möglich (B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 110), und zugleich stellt das Weiße Buch die Befreiung der Waldstätte durchaus als Vorgeschichte des Bundesschlusses von 1315 hin (vgl. Anm. 94). Für diese Zeitansetzung spricht auch der archäologische Befund, denn die Burgen sind nach dem Bruche nicht mehr aufgebaut worden. Da die habsburgische Grundherrschaft bis 1314/15 nicht behindert war, wären sicher neue Burgen für diese erstellt worden. Vgl. zu dieser Zeitansetzung B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 123ff.

⁹⁴ Vgl. B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 108—133. Zur Kritik dieser Datierung durch K. MEYER (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 266—271) ist einzuwenden, daß er auf die beiden Hauptargumente für diese Zeitansetzung, den fehlenden Wiederaufbau der Burgen und die notwendige Reaktion Habsburgs auf den Burgenbruch gar nicht eingeht. Dabei ist ihm nicht bewußt, was für ein anderes Gewicht diesen Gründen zukommt, als der «nachträglichen» Einnahme der Burg Sarnen (vgl. Anm. 80), auf der er seine Datierung von 1291 aufbaute. Wenn Karl Meyer ferner bemerkt, der Chronist des Weißen Buches habe die Befreiung nicht als Vorgeschichte des Bundes von 1315 aufgefaßt, so überzeugt das Lesen des Textes (QW. III/1, S. 21/23), daß es sich bei dem Bund, «der den londern untz har wol hat erschossen» nur um den bis 1798 in Kraft gewesenen Bund von 1315 handeln kann. Daß dabei eindeutig die Urkunde selbst gemeint war, ergibt sich daraus, daß unmittelbar darauf Bezug auf deren Art. 3 (QW. I/2, Nr. 807, erweitert gegenüber QW. I/1 Nr. 1681 Art. 3) genommen wird. Gewichtiger ist der Einwand, den auch R. FELLER (*Der kleine Bund*, 24. Sept. 1939, S. 309) erhob, daß dabei die Schlacht am Morgarten nicht erwähnt ist. K. Meyer und R. Feller beziehen sich auf die Aussage des Johannes von Winterthur, daß die Schwyzer nach dem Siege beschlossen, den Jahrtag der Schlacht ewig feierlich zu begehen (MG. SS. rer. Germ. NS. III, S. 81). Die

Die bisherigen Darlegungen haben sich notgedrungen mit Einzelfragen abgeben müssen, so daß die Übersicht über die Gesamtentwicklung fehlt. Zum Schlusse sei daher der Versuch unternommen, in Kürze den Verlauf der Entstehung der Eidgenossenschaft nach der letzten Meinung Karl Meyers und nach meiner eigenen zu schildern ⁹⁵.

Nach Karl Meyer verdankt die Eidgenossenschaft ihre Entstehung einem dauernden Konflikt zwischen den Waldstätten und Habsburg, indem dieses Geschlecht die Freiheit der Waldleute bedrohte und diese sich unter harten Kämpfen der Gefahr erwehren

Durchsicht der Jahrzeitbücher (P. R. HENGgeler, *Das Schlachtjahrzeit der Eidgenossen*, in Quellen z. Schweiz. Gesch. II/3) ergibt, daß die Feier dieser Schlacht von den drei Waldstätten angeordnet und in Uri und dem alten Land Schwyz lange auch durchgeführt wurde. Festgehalten werden muß jedoch, daß sich weder bei diesen Gedenktagen noch sonst irgendwo in der Innerschweiz eine selbständige Überlieferung vom Schlachtgeschehen erhalten hat, außer dem wohl von Schwyz stammenden Bericht Justingers (vgl. B. MEYER, *Älteste Bünde*, S. 149—155). Man kann daher aus der Nichterwähnung der Schlacht bei der Vorgeschichte des Bundesschlusses von 1315 keinen Beweis gegen die Deutung der Befreiung als vorangehendes Geschehen führen, denn das Überschattetwerden der Schlacht durch die Tellen-erzählung und den Burgenbruch ist eine voll befriedigende Erklärung für das Verschwinden des Schlachtberichtes, wogegen jede andere überhaupt fehlt. Es ist bei der Beurteilung der Gründungsüberlieferung zu beachten, daß die Abwehr des Übermutes der habsburgischen Vögte sich während der ganzen Kampfzeit der Eidgenossen gegen Österreich ganz ausgezeichnet zur Begründung des eigenen Standpunktes eignete und damit immer ausschließlicher zur alleinigen Ursache der Entstehung der Eidgenossenschaft wurde. Das Tellenlied und das Weiße Buch zeigen deutlich, daß daneben bei der «Staatsgründung» einfach keine Geschehnisse mehr Platz hatten. Es ist daher auch im Weißen Buch der Einfall des Grafen von Straßberg nicht erwähnt, und die St. Galler Handschrift B 124 hat diese fehlenden Ereignisse am Schlusse unorganisch eingefügt. (Zur Schlacht am Morgarten und ihrer Überlieferung vgl. jetzt C. AMGWERD, *Die Schlacht und das Schlachtfeld am Morgarten*, in Mitteilungen d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz 49 (1951), S 1—219.)

⁹⁵ Die Aufgabe erforderte, daß ich in dieser Arbeit wiederum zu den Thesen Karl Meyers kritisch Stellung nehmen mußte. Ich betrachte eine solche geistige und völlig sachgebundene Auseinandersetzung als Aufgabe der Wissenschaft, die meine persönliche Hochachtung vor der Leistung Karl Meyers in keiner Weise vermindert.

konnten. Als die Habsburger im Jahre 1173 in den Besitz der Grafschaft im Zürichgau gelangt waren, drückten sie die Einwohner von Schwyz, Nid- und Obwalden vom Stand freier Leute auf den von Vogtleuten hinunter. Uri, das bis 1230 der habsburgischen Herrschaft entgangen war, wurde zu diesem Zeitpunkt als Reichsvogtei pfandweise übernommen, doch gelang es ihm, sich sofort aus eigenen Mitteln loszukaufen. Dieses Beispiel bewirkte, daß Schwyz und Obwalden im Jahre 1240 den Übergang ihres habsburgisch-laufenburgischen Herrn zur päpstlichen Partei benutzten, um sich unter das Reich zu stellen und aus eigener Kraft reichsfrei zu werden. Obwalden mußte um 1242 Habsburg wieder anerkennen, doch befreite sich zur gleichen Zeit Nidwalden von dieser Herrschaft. Seit dem Beginn der vierziger Jahre konnten dann Uri, Schwyz und Nidwalden ihre Reichsfreiheit bewahren, bis Eberhart von Habsburg-Laufenburg im Frühling 1273 seine leeren Hoheitsansprüche über Schwyz und Nidwalden dem Grafen Rudolf von Habsburg abtrat. Es entstand dadurch eine starke Bedrohung der Freiheit der Waldstätte, die zu deren unmittelbarem Zusammenschluß, dem auf den Sommer 1273 angesetzten ersten anti-habsburgischen Bund führte. Dank diesem Bündnis gelang es den Tälern, Habsburg das Gleichgewicht zu halten, sogar als Rudolf von Habsburg im gleichen Jahr noch König wurde. Obschon sie ihn nur als solchen anerkannten, gerieten sie in Bedrängnis, weil Rudolf mit Absicht das Reichsgut und sein Familiengut von den gleichen Beamten verwalten ließ. Gegen das Ende seiner Regierungszeit kam es zu Übergriffen der habsburgischen Verwaltung, die die Rütlierverschwörung zur Folge hatten. Als der habsburgische Obervogt Tillendorf nach Uri ritt, spielte sich die Tellenepisode ab, die unmittelbar Anlaß zum Burgenbruch in Uri, Schwyz und Nidwalden bot. Anfang August 1291 erneuerten diese drei Orte ihren Bund, dem sich nach dem Weihnachtsaufstand auch Obwalden anschloß. Unter Adolf von Nassau und Albrecht behaupteten die Waldstätte ihre Freiheit trotz dem Wirtschaftskrieg, den Habsburg gegen sie führte. Heinrich VII. machte sie zu einer eigenen Reichslandvogtei. Als dann aber Friedrich der Schöne in der Doppelwahl König wurde, begann Herzog Leopold die systematische Vorbereitung eines militärischen Feldzuges, der mit der

Niederlage am Morgarten endete. Die Eidgenossen erneuerten daraufhin ihren nun schon bewährten Bund, um allen weiteren Angriffen Widerstand zu leisten.

Auf Grund meiner eigenen Arbeiten handelt es sich um eine Sonderentwicklung der entstehenden Landeshoheit, die aus den besonderen Verhältnissen der Alpentäler und einer eigenartigen politisch-wirtschaftlichen Lage entstand und im Kampfe gegen das sich bildende habsburgische Territorium endete. Schwyz und Nidwalden gehörten zum Zürichgau, Obwalden ursprünglich zum Aargau und alle drei unterschieden sich vom Mittelland dadurch, daß in ihren Tälern sich keine geschlossenen Niedergerichte formen konnten und die persönliche Freiheit eine größere Rolle spielte. In Schwyz selbst hatte sich dazu noch ein starker genossenschaftlicher Zusammenhang im Kampfe gegen das Kloster Einsiedeln gebildet. Uri war als Teil der Reichsvogtei Zürich nach dem Aussterben der Zähringer ledig geworden, und die Staufer hatten es den Habsburgern verpfändet, bis sie es wegen der Sicherung des neu aufgegangenen Gotthardpasses 1231 an das Reich zurücknahmen, aber diesen zur Verwaltung überließen. Im Jahre 1240 suchte Friedrich II. sich den Gotthard noch besser zu sichern. Der Abfall des Habsburg-Laufenburgers bot ihm die Gelegenheit, dem Begehren der Schwyzer um eine ähnliche Stellung wie die der Urner zu willfahren, und er unterstellte sie als neue Reichsvogtei dem ihm treu gebliebenen Rudolf von Habsburg. Von da an bis 1252 waren die Waldstätte zerrissen, uneinig, und selbst innerhalb ihren Tälern herrschten Parteifehden als Spiegelbild der Zeit. Als nach Friedrichs II. Tod sich die Verhältnisse beruhigten, war Habsburg nicht imstande, für den Frieden zu sorgen, da die Ansprüche zwischen den Linien strittig waren. Uri, Schwyz und Nidwalden schlossen aus diesem Grunde selbst eine Friedenseinung zur Unterdrückung der Fehde, den ältesten Bund. Dieser erfüllte seine Aufgabe und blieb darum in Kraft, auch als sich die Herrschaftsverhältnisse konsolidierten, indem Schwyz und Nidwalden weiterhin zur habsburgischen Landgrafschaft Zürichgau gehörten und Uri als Reichsvogtei vom gleichen Geschlecht verwaltet wurde. Als Rudolf von Habsburg im Jahre 1273 die Hoheitsrechte von Schwyz und Nidwalden übernahm, änderte sich wenig, da er

Schwyz wohlwollend gesinnt war. Er bezeugte ihm das auch durch das Privileg der Befreiung von auswärtigen Gerichten, so daß es als selbständige habsburgische Vogtei jetzt tatsächlich, aber nicht rechtlich, eine ähnliche Stellung wie Uri erhielt⁹⁶. Die Schwyzer ihrerseits haben ihm das mit ihrer Hilfe im Kriegszuge gegen Besançon vergolten. Gegen Übergriffe der habsburgischen Verwaltung, wie die Setzung eines unfreien Richters, suchten sie ihr Recht

⁹⁶ Die Befreiung von auswärtigen Gerichten (QW. I/1, Nr. 1360) erhält ihr wahres Gesicht erst, wenn man die Städte zum Vergleich heranzieht. Es handelt sich um eine Ausnahmestellung, die um diese Zeit nur den Reichsstädten wie Zürich zugestanden wurde (QW. I/1, Nr. 1144). Luzern besaß sie deshalb nicht, und es erhielt die Befreiung vom Landtag nur vorübergehend 1293, für die Zeit des Streites mit den Waldstätten, indem man ihm damals zubilligen mußte, was diese 1291 für Unterwalden usurpiert und dadurch allgemein durchgesetzt hatten (QW. I/2, Nr. 41). Uri war als königliche Reichsvogtei von auswärtigen Gerichten unabhängig, Schwyz erhielt dieses Vorrecht durch die Gunst Rudolfs vor 1282, ohne allerdings den reichsunmittelbaren Stand zu erlangen, Unterwalden eignete sich das Recht von Schwyz beim Zusammenschluß mit Uri und Schwyz im Jahre 1291 an. Die Waldstätte besaßen damit seit diesem Jahre einen faktisch gleichen und nur formalrechtlich noch unterschiedlichen Stand: sie waren alle drei organisationsmäßig völlig selbständige Vogteien. Diese Tatsache erklärt, warum es nur noch eine günstige politische Lage, die Zustimmung des Königs und ein paar Federstriche der königlichen Kanzlei brauchte, um alle drei Waldstätte reichsfrei zu machen und zu einer Reichslandvogtei zu vereinigen. Die Waldstätte haben darum auch stets besonderen Wert auf die Befreiung von den auswärtigen Gerichten gelegt (QW. I/2, Nr. 480, 831/32, 1175) und später daraus einen der Grundsätze eidgenössischen Rechtes gemacht. Das habsburgische Luzern hat dieses Vorrecht seit 1330/32 durchzusetzen versucht, es jedoch erst unter König Wenzel, zur gleichen Zeit wie sozusagen alle ehemaligen und noch österreichischen Städte, formell zuerkannt erhalten. Daß Luzern 1418 einen Vidimus beibrachte, wonach die Könige Rudolf und Albrecht sowie Kaiser Heinrich ihm diese Freiheit verliehen hätten (QW. I/2, Nr. 687), kann schon wegen QW. I/2, Nr. 41, nicht stimmen. Es dürften hier vielleicht die Bestätigungen des Stadtrechts durch Rudolf und Albrecht und eine wohl den drei Waldstätten nachgemachte Urkunde Heinrichs VII. vorgelegt worden sein. Zur Befreiung von den auswärtigen Gerichten s. E. SCHURTER u. H. FRITZSCHE, *Das Zivilprozeßrecht des Bundes*, Zürich 1924, S. 13—29; B. MEYER, *Sorge für den Landfrieden*, S. 65—68. Die Angaben bei J. SCHÜRMANN, *Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370*, Freiburg 1948, S. 14—17, dürfen nicht ohne genaue Kontrolle übernommen werden.

beim König und erhielten es auch. Beim Tode Rudolfs fürchteten die Waldstätte längere Thronkämpfe und erneuerten deshalb ihren alten Bund. Dabei beteiligte sich jetzt erstmals ganz Unterwalden, das sich zusammenschloß und mit der Schaffung des Landammannamtes die gleiche Stellung wie Uri und Schwyz beanspruchte.

Mit dem Jahre 1291 hatten Schwyz und Unterwalden einen Rechtsstand erreicht, der sich von einer Reichsvogtei wenig unterschied. Jetzt verschärfte sich der Konflikt mit der habsburgischen Verwaltung immer mehr, denn Schwyz und Unterwalden wollten den Schritt zur Reichsfreiheit machen; die Habsburger und ihre Beamten wünschten die Eingliederung in das entstehende Territorium. In der letzten Regierungszeit Adolfs von Nassau erhielt Schwyz erstmals den Freiheitsbrief von 1240 bestätigt. Unter König Albrecht wurde von beiden Seiten der tatsächliche Zustand anerkannt. Sobald mit Heinrich VII. jedoch ein anderes Geschlecht zum Throne kam, erneuerten die Waldstätte ihre Versuche, alle insgesamt die Reichsfreiheit zuerkannt zu erhalten, und es gelang ihnen, erstmals eine Reichslandvogtei zu werden. Habsburg versuchte durch einen Schiedsspruch wieder in den Besitz seiner Rechte zu gelangen, und als dieser friedliche Weg zu nichts führte, setzte es sich nach dem Tode des Luxemburgers, vielleicht im Zusammenhang mit der Doppelwahl, tatsächlich in den Besitz der Täler. Die Folge war der sofortige Aufstand der Waldeute, der mit dem Burgenbruch verbunden war, und als dessen Antwort der habsburgische Angriff zu werten ist, der am Morgarten endete.